

Dr. Joachim Walter, Adelsheim

Überrepräsentation von Minderheiten im Jugendstrafvollzug

*"Die Menschen sind Feinde dessen, was sie nicht kennen" .
Ali Ibn Abi Talib (Kalif 656-661)*

I. Einleitung

Moses O., ein afrikanischer Asylbewerber, wird im Alter von 18 Jahren wegen Verstoßes gegen das BtmG, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung zunächst in U-Haft genommen und sodann zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Er stammt aus Sierra Leone. Sein Vater, Inhaber eines Schmiedebetriebs, in dem er auch Jagdwaffen herstellte, wurde bei Bürgerkriegshandlungen erschossen, weil ihm unterstellt wurde, er habe Waffen an Rebellen veräußert. Seine Mutter und Schwester waren bereits zu einem früheren Zeitpunkt verstorben. Mit Hilfe eines kirchlichen Mitarbeiters gelang ihm die Einreise nach Deutschland, wo er Asylantrag stellte, der jedoch abgelehnt wurde.

Der Verurteilung lag zugrunde, dass Moses, bis dahin strafrechtlich nicht auffällig, in einem Fall und im Auftrag eines Dritten 6 Plomben Heroin zum Gesamtpreis von DM 150,00 an einen Interessenten verkauft hatte, außerdem sich einer späteren Polizeikontrolle durch Flucht, Umsichschlagen und Tritte gegen die Polizeibeamten zu entziehen versuchte. Rechtsmittel gegen das Urteil legte Moses Anwalt nicht ein, erklärte ihm aber, dass er bei guter Führung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe, also nach 4 Monaten, entlassen werden könne.

Im Jugendstrafvollzug ist Moses zunächst unauffällig; er leidet aber mehr als andere unter dem Freiheitsentzug. Als er nach 4 Monaten entlassen werden will, wird ihm von den Vollzugsbeamten (zutreffend) mitgeteilt, dass eine vorzeitige Entlassung aus einer 6-monatigen Jugendstrafe so gut wie ausgeschlossen ist¹. Er könne erst nach Verbüßung der gesamten Strafe entlassen werden.

In der Zwischenzeit hat das zuständige Ausländeramt seine Ausweisung verfügt, ist jedoch nicht im Stande, die für die Abschiebung nach Nigeria, das sich zu seiner Aufnahme bereit erklärt hatte, notwendigen Einreisedokumente zu beschaffen. Nach Ablauf seiner 6-monatigen Strafe wird Moses wieder nicht entlassen. Vielmehr ordnet das Amtsgericht auf Antrag des Ausländeramts am letzten Tag der Strafe Abschiebehaft an.

Moses versteht überhaupt nichts mehr. Er beteuert immer wieder, er habe doch nichts getan und will unbedingt entlassen werden. Sein Anwalt legt Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts ein. Diese wird vom Landgericht Wochen spä-

¹ Nach § 88 Abs. 2 JGG darf vor Verbüßung von 6 Monaten die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden.

ter zurückgewiesen. Moses wird immer verzweifelter. Er isst nicht mehr, verliert jeden Lebensmut: "My life is useless. Is better I die". Sein Anwalt legt weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht ein, das nach 4 Wochen den Beschluss des Landgerichts aufhebt und die Sache zur weiteren Entscheidung an dieses zurück verweist.

Trotz des Erfolgs vor dem OLG bleibt Moses weiter in Haft. Er verliert jedwede Realitätseinsicht, wird suizidal. Eine Selbstbeschädigung jagt die andere, sodass Verlegung ins Vollzugskrankenhaus erfolgt, wo er medikamentös behandelt wird. Gegenüber dem Pfarrer klagt er über schlimme Albträume. Er nimmt kein Essen mehr an, dämmert dahin. Schließlich zieht er sich nackt aus, legt sich in seiner Zelle auf den Fußboden und bewegt sich nicht mehr. Er will tot sein.

Moses wird ein zweites Mal bei der nigerianischen Botschaft vorgeführt. Das Ausländeramt zeigt sich aber weiterhin außer Stande, Ausreisepapiere für Moses zu beschaffen. Aus diesem Grund hebt endlich das Landgericht die Abschiebungshaft nach nahezu 3 Monaten auf und ordnet an, Moses auf freien Fuß zu setzen. Der Pfarrer bringt ihn in das Asylbewerberheim zurück. Was weiter aus ihm geworden ist, wissen wir nicht.

Als schwarzafrikanischer Immigrant und Asylbewerber war Moses O. typischer Angehöriger einer Minoritätengruppe. Allerdings werden die Begriffe "**Minderheit**" oder "Minorität" in der Rechtssprache ohne allgemein gültige Definition verwendet (Kimminich 1994: 48). Soziologisch werden nationale und ethnische Minoritäten häufig von Einwanderern und Flüchtlingen unterschieden. Ich verstehe im Nachfolgenden unter Jugendlichen im Jugendstrafvollzug, die aus einer Minderheit stammen, vereinfachend auch als "Migranten" bezeichnet, diejenigen jugendlichen oder heranwachsenden Insassen, die als sog. Ausländer bzw. deren Abkömmlinge die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen – Nichtdeutsche - oder die, sei es als Ausländer oder als Spätaussiedler, die deutsche Staatsangehörigkeit nachträglich erworben haben.

Überrepräsentiert im Jugendvollzug sind Angehörige einer Minorität, wenn der Anteil der Jugendstrafgefangenen aus einer Minderheitengruppe denjenigen übersteigt, den diese in der altersentsprechenden Bevölkerung außerhalb einnimmt; wenn also beispielsweise der Anteil der männlichen Aussiedler im Jugendstrafvollzug den Anteil der jungen Aussiedler in der allgemeinen Bevölkerung zwischen 14 und 21 Jahren übersteigt.

Lassen Sie uns zunächst einen Blick werfen auf die vorliegenden Daten betreffend Jugendliche und Heranwachsende aus Minderheiten im Jugendstrafvollzug.

II. Einige Daten

1. Gefangenziffern

In den Gefängnissen **Europas** (aber auch der USA; OJJDP 1998) sind seit Jahren und mit zunehmender Tendenz die Angehörigen von Minoritätengruppen deutlich überrepräsentiert (Aebi 2005: 98; Bammann 2001: 131 ff; Gesemann 2000: 28, 32; Tournier 1999: 3); auffälligerweise besonders diejenigen, deren rechtlicher und gesellschaftlicher Status als unterprivilegiert zu bezeichnen ist: Zum Beispiel Algerier in

Frankreich, Türken und russlanddeutsche Aussiedler in Deutschland, Tamilen in Holland usw.

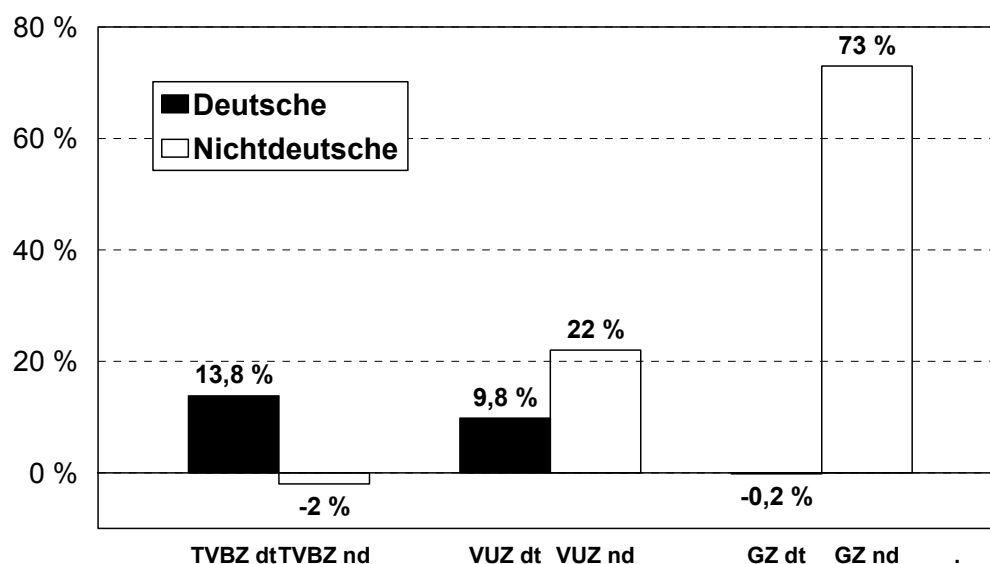
In **Deutschland** (nur alte Bundesländer) hat zwischen 1990 und 1999 die Zahl der deutschen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten um 8,9 % zugenommen, die der Nichtdeutschen hingegen um 161,7 % (*Suhling/Schott, 2001:58*). Die steigende Überbelegung unserer Haftanstalten in diesem Zeitraum ist also ganz überwiegend auf die Zunahme der Nichtdeutschen zurückzuführen.

Dieser gewaltige Zuwachs kann aber nicht etwa nur – wie es immer wieder geschieht – mit der bekannten und unbestrittenen erhöhten polizeilichen Auffälligkeit der Nichtdeutschen erklärt werden (dazu näher unten III.1 und 3). Denn jedenfalls im Zeitraum von 1990 bis 1998 ist die **Tatverdächtigenbelastungsziffer** der Nichtdeutschen (Häufigkeit polizeilicher Registrierung als Tatverdächtige pro 100.000 der vergleichbaren Gruppe) um 2% gefallen, wohingegen ihre **Verurteiltenziffer** (Verurteilte auf 100.000 der vergleichbaren Gruppe) um 22 % und die **Gefangenenziffer** (Strafgefangene pro 100.000 der Bezugsgruppe) um 73,6 % gestiegen ist (*Suhling/Schott, 2001:61*). Umgekehrt ist bei den Deutschen die Tatverdächtigenbelastungsziffer deutlich um 13,8 % gestiegen, die Verurteiltenziffer dagegen nur um 9,8 % und die Gefangenenziffer sogar um 0,2 % gefallen (*Suhling/Schott aaO*).

Abb. 1:

Tatverdächtigenbelastungsziffer, Verurteiltenziffer und Gefangenenziffer

Veränderungsquoten für Deutsche und Nichtdeutsche; alte Bundesländer 1990 - 1998



Nach Zahlen bei Suhling / Schott 2001, S. 58ff

In einer neueren Untersuchung von Pfeiffer u.A. zeigte sich für Ausländer ein doppelt so hohes Risiko der Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe als für Deutsche. Auch waren die auf 100 Verurteilte entfallenden **Haftjahre** bei Nichtdeutschen ein- einhalbmal so hoch wie bei Deutschen (Daten bei *Schott 2004: 388f*).

Nun könnte man dies alles damit erklären wollen, dass eben die Nichtdeutschen häufiger **schwerere Delikte** begehen. Nach der Logik der bei der deutschen Strafjustiz üblichen Strafzumessung müsste sich das aber an der Art und Zahl ihrer Vorstrafen

zeigen. Eine in Niedersachsen und Schleswig-Holstein für die Jahre 1990/91 und 1997/98 durchgeführte Erhebung hat jedoch ergeben, dass dies gerade nicht der Fall ist, sondern die Vorstrafenbelastung deutscher Angeklagter durchweg erheblich höher war als diejenige der Nichtdeutschen (Suhling/Schott 2001:66f). Obgleich also Nichtdeutsche im vergangenen Jahrzehnt mit geringfügig fallender Tendenz polizeilich registriert worden sind, und obwohl sie eine geringere Vorstrafenbelastung aufwiesen als Deutsche, wurden sie im Gegensatz zu diesen deutlich häufiger sowie zu längeren Strafen verurteilt - und noch viel häufiger inhaftiert!

Das Endergebnis, nämlich eine ganz erhebliche Überrepräsentation von Ausländern im deutschen Strafvollzug, lässt sich aus der nachfolgenden Tabelle ablesen, die den Anteil der Ausländer an der Population des Strafvollzugs im Jahre 2002 darstellt (Datenquelle: Winkler 2003: 218).

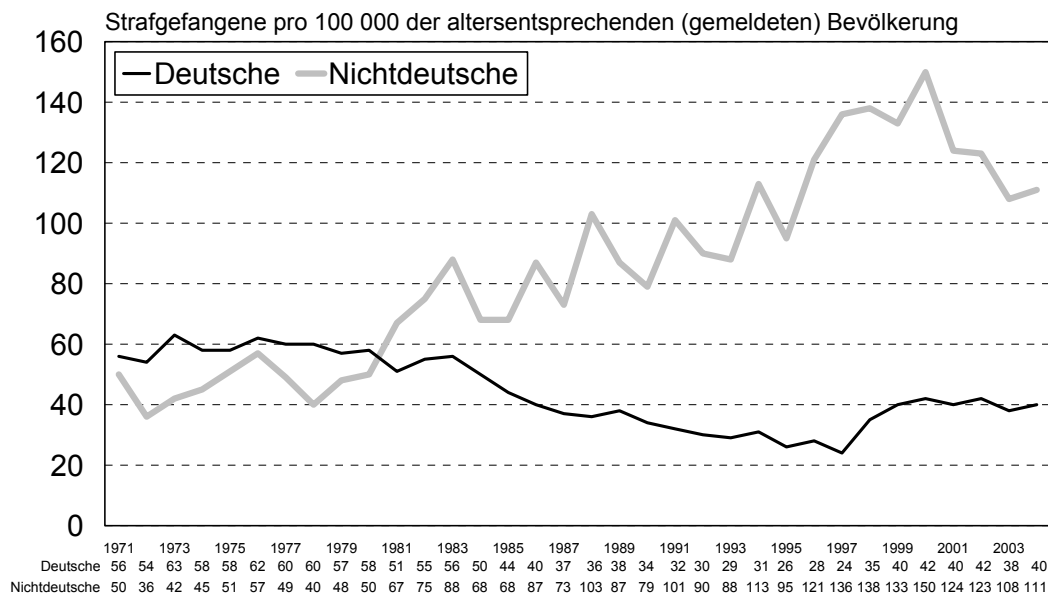
Tabelle 1: Überrepräsentation von Ausländern im Strafvollzug

Bundesland	Ausländeranteil in der Bevölkerung %	Ausländeranteil im Strafvollzug %	Faktor der Überrepräsentation im Strafvollzug
Baden-Württemberg	12,2	33,9	2,8 fach
Bayern	9,4	34,8	3,7 fach
Berlin	13,0	35,2	2,7 fach
Brandenburg	2,5	16,1	6,4 fach
Bremen	12,1	29,3	2,4 fach
Hamburg	15,1	37,6	2,4 fach
Hessen	11,6	42,8	3,7 fach
Mecklenburg-Vorpommern	2,0	Keine Angaben	
Niedersachsen	6,7	21,8	3,3 fach
Nordrhein-Westfalen	11,0	28,2	2,6 fach
Rheinland-Pfalz	7,6	21,1	2,8 fach
Saarland	8,3	20,8	2,5 fach
Sachsen	2,5	18,2	7,3 fach
Sachsen-Anhalt	1,8	10,3	5,7 fach
Schleswig-Holstein	5,5	24,7	4,5 fach
Thüringen	1,9	12,0 (Schätzwert)	6,3 fach

In der Tendenz nicht anders entwickeln sich auch im **Jugendvollzug** der alten Bundesländer die Gefangenziffern für Deutsche und Nichtdeutsche in den letzten Jahren immer weiter auseinander. Etwa in dem Maße, in dem einheimische Deutsche, bezogen auf 100.000 der jeweils Gleichaltrigen, in den letzten Jahren einen immer geringeren Anteil an den Insassen des Jugendstrafvollzugs gestellt haben, hat der Anteil von Jugendlichen ohne deutschen Pass weit überproportional zugenommen. Das zeigt beispielsweise die langjährige Entwicklung in Baden-Württemberg.

Abb. 2 :

Gefangenziffern, 14-21jährige Baden-Württemberg



Nach Zahlen des Statist. Landesamts Baden-Württemberg

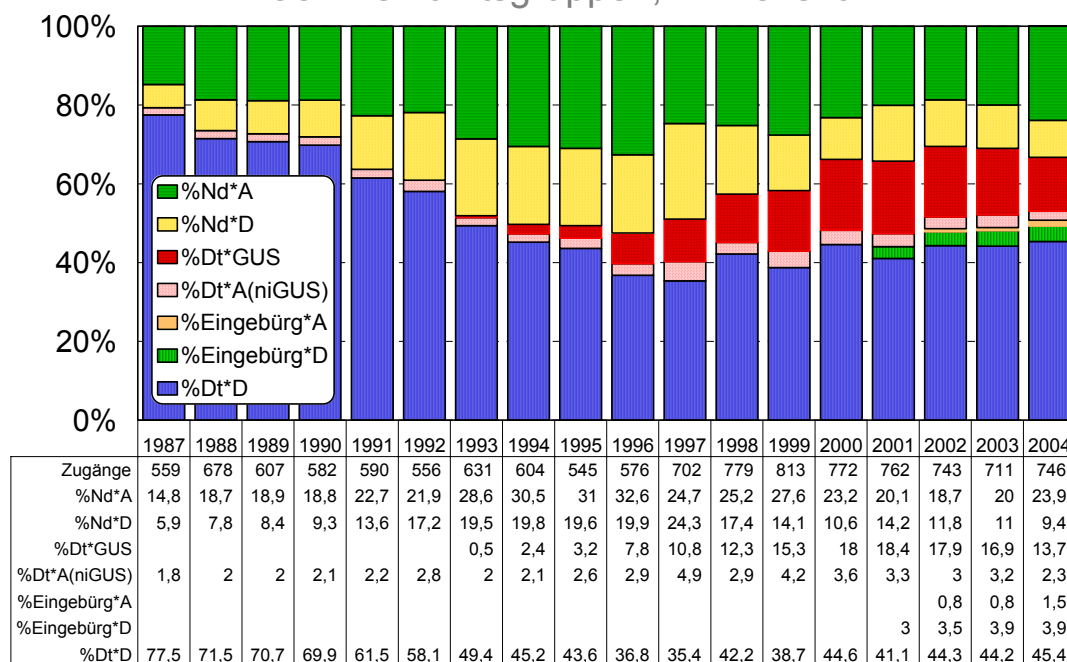
Für den nordrhein-westfälischen Jugendvollzug errechnete Wirth für das Jahr 1996 einen Ausländeranteil von 40,7 %. In den anderen (alten) Bundesländern dürfte die Situation nicht anders sein (vgl. Pfeiffer/Dworschak 1999; M. Walter 1999: 124; Holt-husen 2001: 27f m.w.N.). Dabei bleibt freilich noch ein wichtiger Teil der Immigranten, die Aussiedler, unberücksichtigt, da sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und deshalb in der Gruppe der Deutschen enthalten sind.

2. Staatsangehörigkeit und Geburtsland

Differenziert man weiter und erfasst (mittels des Merkmals Geburtsort) die hier geborenen Deutschen, hier bzw. im Ausland geborene Nichtdeutsche und (ebenfalls im Ausland geborene) Aussiedler getrennt, so ergibt sich, dass nach jahrelangem Anstieg mehr als die Hälfte der Zugänge (54,6 %), die im Jahr 2004 in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug gekommen sind, einer Minorität entstammen, junge Nichtdeutsche Aussiedler oder Eingebürgerte waren; **Immigranten** also bzw. Abkömmlinge von Immigranten. Im Vergleich zu den Gefangenziffern der einheimischen Deutschen sind die Minoritäten entstammenden Gefangenen - Nichtdeutsche wie Aussiedler - damit im Jugendstrafvollzug der alten Bundesländer inzwischen um das 2 1/2 - 3fache überrepräsentiert (Winkler bei Dünkel 2005: 67; Walter/Grübl 1999: 180; Pfeiffer u.a. 1998: 24; Holthusen aaO). Dass seit 1998 der Anteil der deutschen Passinhaber an den Jugendstrafgefangenen wieder geringfügig gestiegen ist, ändert an diesem Befund kaum etwas, zumal zu vermuten ist, dass dieser Zuwachs zum Teil der inzwischen erleichterten Einbürgerung Nichtdeutscher zu verdanken ist.

Abb. 3:

Zugänge in den Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg nach Herkunftsgruppen, in Prozent



Zgg JVA Adelsheim

3. Diskussion und Zusammenfassung

Die oben dargestellten Daten in ihrem langjährigen Verlauf – zum Teil nur für Baden-Württemberg, ein klassisches Flächenland der "alten" Bundesrepublik, verfügbar – spiegeln keineswegs nur die Entwicklung der schweren (und deshalb sozusagen "gefängnispflichtigen") Kriminalität und Jugendkriminalität wider. Vielmehr demonstrieren sie in erster Linie, bei welchen Personengruppen und in welchem Umfang die Strafrechtspflege in einem bestimmten historischen Zeitraum eine Reaktion mit der härtesten Sanktion, nämlich der unbedingten Jugendstrafe, für erforderlich gehalten hat. Sie machen auch deutlich, dass die justiziellen Problemdefinitionen im Lauf der Jahre beträchtlichem Wandel unterliegen – sei es in Folge veränderten "Kriminalitätsaufkommens", geänderter Rechtslage, alternativer richterlicher Strategien oder aus sonstigen Gründen. Es lässt sich ablesen, bei welchen Personengruppen (Abb. 3) die Jugendkriminalrechtspflege das Hauptproblem gesehen hat: Dort nämlich, wo Zuwächse bei der Verhängung der unbedingten Jugendstrafe zu verzeichnen sind. Auch wenn demographische Entwicklungen hier mitgewirkt haben, ist das ganz deutlich der Fall bei verschiedenen Minoritätengruppen: Zunächst bei den Nichtdeutschen geboren im Ausland, sodann - zeitlich leicht versetzt – bei den Nichtdeutschen geboren in Deutschland (also den in der Bundesrepublik geborenen und aufgewachsenen Nichtdeutschen, die trotzdem die deutsche Staatsangehörigkeit bisher nicht erworben haben) und schließlich seit einigen Jahren bei den jungen Aussiedlern.

Bezogen auf die Angehörigen von Minoritäten erinnert dies an alte Forschungsergebnisse der Chicago-Kriminologen, die festgestellt hatten, dass jeweils die neueste

Einwanderergruppe von den Kontrollinstanzen als das Hauptproblem betrachtet wurde und – in Chicago jedenfalls – in die entsprechenden Wohnquartiere der in der Zwischenzeit zum Teil abgewanderten vorherigen Problemgruppe und auf die Gefängnisplätze nachrückte. Mit *Müller-Dietz* (1999: 8) lassen sich die Befunde aber auch so interpretieren, dass die Verfeinerung der Kriminalitätskontrolle (im Sinne einer Liberalisierung und Differenzierung der Sanktionen und dem Vorrang diversiver Strategien) nur für einheimische Bürger Platz greift, während für die großen Ströme der Migranten, vor allem der Wirtschaftsflüchtlinge aus armen Ländern, der Freiheitsentzug an Bedeutung gewinnt.

Fazit: Im Jugendvollzug der alten Bundesländer sind Angehörige von Minoritäten, also Nichtdeutsche und Aussiedler, in Bezug auf die altersentsprechende Bevölkerung ihrer Gruppe gegenüber einheimischen Deutschen um etwa **das 3fache überrepräsentiert** (so auch *Dünkel* 2005: 58, 67). (Auf die u.A. wegen anderer Einwanderungsraten unterschiedliche Lage in den neuen Bundesländern kann ich nicht weiter eingehen. Im dortigen Vollzug ist bei vergleichsweise geringen absoluten Zahlen der Nichtdeutschen deren Anteil gegenüber der Allgemeinbevölkerung sogar um rund das 6fache erhöht). Das gilt nicht nur für die Jugendstrafhaft, sondern auch für die Untersuchungshaft. Dort ist der Anteil der aus Minoritätengruppen stammenden Jugendlichen noch etwas höher (*Winkler* 2003: 225). Ein solch auffälliges Missverhältnis sollte uns Anlass zu Beunruhigung sein.

III. Gründe für die überproportionale Inhaftierung von Minoritäten

Die Gründe für die festgestellte überproportionale Inhaftierung junger Angehöriger von Minoritäten sind naturgemäß sehr vielfältig. Sie könnten liegen

1. in ihrem unterschiedlichen (ggf. auch strafbaren) **Verhalten** und ihrer **Lebenssituation**,
2. in unterschiedlicher **Behandlung durch das Recht**,
3. in unterschiedlicher **tatsächlicher Behandlung** durch die Gesellschaft und ihre Kontrollinstanzen einschließlich der Berichterstattung der Massenmedien.

1. Unterschiedliches Verhalten

Vom Üblichen, Gewohnten abweichendes Verhalten führt zu Auffälligkeit, denn das Altgewohnte, "Normale" vermag unsere Aufmerksamkeit nicht zu erreichen. Solches vom Üblichen abweichendes Verhalten stellt nun keineswegs immer, aber doch nicht selten auch einen Verstoß gegen Strafrechtsnormen dar. Jedenfalls hat sich für junge Nichtdeutsche eine deutlich **höhere polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung** ergeben, die bei Gewaltdelikten um das 2- bis 3fache über dem Vergleichswert der Deutschen liegt (PSB S. 546 m.w.N.) Dies kann auf vielfältigen **Entstehungsbedingungen** beruhen:

1.1. Infolge anderem kulturellen Hintergrund

Hierher gehören eine Vielzahl von Verhaltensweisen, die, im Herkunftsland erlernt, dort möglicherweise durchaus nicht abweichend, sondern weit verbreitet, funktional oder sogar lebensnotwendig waren, in einem hoch entwickelten und dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland vielleicht nicht ohne weiteres tragbar, jedenfalls aber auffällig sind. So scheint es in Kasachstan, dem Hauptherkunftsland der jungen Aussiedler, nicht nur zulässig zu sein, im Freien nach Belieben Feuer zu machen, sondern es scheinen darüber hinaus die Jagd und der Fischfang weitgehend frei zu sein. Der vielerorts festgestellte Anstieg bei den Wildereidelikten dürfte hier eine Ursache haben.

Ebenso zur Auffälligkeit trägt bei das Tragen hierzulande fremder Frisuren und Kleidung, wie Kaftan oder Schleier bei manchen muslimischen Immigranten, andere Religion oder Weltanschauung, ungewohnte Begrüßungs- und Umgangsformen, exotische Musik, andersartige Koch- und Essgewohnheiten, unbekannte Glücksspiele, Konsum fremdartiger Rauschmittel usw. Zuweilen wird von Einheimischen schon der Gebrauch der Heimatsprache als ärgerliches abweichendes Verhalten empfunden.

1.2. Infolge des Diskriminierungsfaktors Ausländer

Viele Migranten haben in Deutschland **Diskriminierungserfahrungen** gemacht. Diese können schon auf ihrem besonderen Rechtsstatus beruhen (kürzlich wurde der Vorschlag gemacht, bei allen Nichtdeutschen im Pass Fingerabdrücke festzuhalten - gewiss eine Diskriminierung). Sie können schon bei der Einreise oder im Umgang mit Behörden gemacht worden sein (vgl. das neuerdings geforderte Ausfüllen von Fragebögen im Einbürgerungsverfahren), vermutlich aber noch mehr im Alltag. In unserem Schulsystem besteht die Gefahr, dass Angehörige von Minoritäten die Erfahrung von strukturellem Rassismus machen und in der Vorstellung bestätigt werden, dass „Ausländern“ ein unterer Rang in der sozialen Rangskala zukommt (*Auernheimer* S. 168). Dies gilt u.U. noch verstärkt für den Jugendstrafvollzug.

Wer aber solche Ablehnung erfahren oder von Angehörigen berichtet bekommen hat, durch Neuerfahrung in dieser Einschätzung zudem immer wieder bestärkt wird, wird geneigt sein, statt auf Integration hin zu arbeiten, sich in vertrautere Umgebungen zurückzuziehen (*M. Walter* 2001: 218). Manchmal wird dazu schon die Kenntnis der abwertenden Einschätzung der eigenen Gruppe in der Dominanzkultur genügen (*Auernheimer* 2003: 111). Im ungünstigen Fall kann solcher Rückzug in die eigene ethnische Gruppe zu einer **Re-Ethnisierung** und aggressivem Verhalten nach außen führen (z.B. "Muslim Fighters", "Russen")

1.3. Als Folge der Migration selbst

Abweichendes Verhalten kann natürlich auch unmittelbare oder mittelbare Folge der Migration selbst bzw. der Fremdheit sein. Bei vielen Diskussionen steht dieser Gesichtspunkt im Vordergrund, weil man davon ausgeht, dass der Abbruch bisheriger Beziehungen und die dem Migranten abverlangten Integrationsleistungen zu einer hohen Belastung führen und damit das Kriminalitätsrisiko erhöhen. Dies muss aber, wie das Beispiel der Arbeitsmigranten der 60er und 70er Jahre gezeigt hat, keineswegs der Fall sein. Seinerzeit war die Kriminalitätsbelastung der Nichtdeutschen deutlich geringer als diejenige der Einheimischen. Als Grund dafür wird angesehen, dass Arbeitsmigranten in ihren Ansprüchen bescheidener sind als Einheimische und

sich daher leichter mit strukturellen Benachteiligungen abfinden (*Geißler* 2000: 24; vgl. auch *Yeager* 1996: 19).

Insbesondere bei den erst vor kurzem eingewanderten jungen Migranten liegt in der Tat eine **Mehrfachbelastung** in dem Sinne vor, dass von ihnen nicht nur, wie von jedem jungen Mann in der Pubertät, die psychische Entwicklung hin in die Erwachsenenwelt und die Anpassung an geltende gesellschaftliche Normen erwartet wird, sondern gleichzeitig und zusätzlich eine sozio-kulturelle Integrationsleistung besonders schwieriger Art (*Luff* 2000: 18). Denn es sind nicht nur die Defizite zu verkraften, die mit der Auswanderung einhergehen, also Verlust der vertrauten Umgebung, der Freunde, wichtiger Bezugspersonen, überhaupt menschlicher Beziehungen, zuweilen auch von Haustieren oder anderen liebgewonnenen Objekten (*Kawamura* 2001: 51). Die Jugendlichen haben überdies Schwierigkeiten damit, dass in Deutschland auch ihre Eltern – soweit vorhanden – zunächst fremd sind, meist ihren beruflichen Status verlieren und sich durch den Stress des Umzuges und die ungünstige Wohnsituation in der Übergangszeit überlastet zeigen, mithin als haltgebende Bezugspersonen teilweise ausfallen.

Andererseits ist zu beobachten, dass junge männliche Migranten, die erst in der Pubertät eingewandert sind, ihre Desorientierung mit Alkohol- und Drogenkonsum oder Gewaltverhalten zu kompensieren versuchen (*Mies van Engelshoven* 2001: 22). Aus psychologischer Sicht wird **Rauschmittelsucht** bei Migranten ohnehin als eine Symptombildung verstanden, die die migrationsspezifische Problematik par excellence symbolisiert (*Czycholl* 1997: 34)

1.4. In Folge abweichender Lebensumstände

Hauptsächlich darf nicht vergessen werden, dass die **soziale Lage** und die Bildungssituation der jungen Migranten durch Lebensumstände gekennzeichnet ist, die ganz erheblich von derjenigen der Mehrheit der einheimischen Jugendlichen und Heranwachsenden abweichen, und zwar in dem Sinne, dass sie im Vergleich mit einheimischen Jugendlichen deutlich unterprivilegiert sind. So haben etwa *Pfeiffer u. a.* (1998: 102 f) in einer umfangreichen Befragung den Privilegiertenanteil unter den jungen Migranten mit demjenigen einheimischer Deutscher verglichen. Als privilegiert wurden dabei Jugendliche angesehen, die 1. Realschule oder Gymnasium besuchen, 2. in Familien leben, die nicht von Sozialhilfe oder Arbeitslosigkeit betroffen sind und 3. weder in der Kindheit noch im vergangenen Jahr Opfer schwerer elterlicher Gewalt gewesen sind. Solche "Privilegierung" wurden immerhin bei drei Vierteln der Befragten einheimischen Deutschen, bei den Migranten aber gerade etwa halb so oft gefunden. Umgekehrt wuchsen im Jahre 2000 39,3 % der deutschen Jugendlichen, aber z.B. nur 8,1 % der türkischen Schüler im Hinblick auf soziale Lage und Bildungssituation unter günstigen Entwicklungsbedingungen auf (PSB S. 563).

1.4.1. Was am Deutlichsten vom Durchschnitt der Bevölkerung abweicht, sind natürlich die **sozio-ökonomischen Bedingungen**, unter denen die Migrantenfamilien leben. Hier sind zu nennen die erheblich ungünstigeren Einkommensverhältnisse, verbreitete Arbeitslosigkeit, ungünstige Wohnverhältnisse, bei den Jugendlichen schlechtere Schul-, Bildungs- und Berufssituation (*M. Walter* 2001: 218). Die Situation wird dadurch noch verschärft, dass Immigranten zunehmend als Konkurrenz auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt empfunden werden, zumal sie, mit Ausnahme der Aussiedler, überwiegend in den größeren Städten wohnhaft sind (wo übrigens immer

schon die Kriminalitätsbelastung der Einwohner deutlich höher ist als in eher ländlichen Gebieten).

1.4.2. Abweichendes Verhalten befördern können auch die unterschiedliche **familiäre Situation** und erlernte Rollenmuster. Es spricht einiges dafür, dass in mancher der Herkunftsfamilien die jungen Migranten häufiger **Gewalterfahrungen** machen müssen, als dies in der hiesigen Gesellschaft der Fall ist (*Pfeiffer* u.a. 1998: 90 ff; PSB S. 564 ff). Archaische Erziehungsstile und traditionelle Rollenmuster wie zum Beispiel die brachiale Verteidigung der familiären Ehre können dazu beitragen (*Gesemann* 2000: 29). Für junge Migranten kann aggressiv verstandene Männlichkeit als "Identitätsanker" besonderes Gewicht erlangen. Auf Grund einer kulturell anderen Wahrnehmung und höheren Akzeptanz von Gewalt als Problemlösungsmittel bewerten die Jugendlichen ihre Art der Konflikt-"bewältigung", nämlich durch Drohung und körperliche Gewalt, als notwendig, jedenfalls nicht als grundsätzlich negativ (*Schagerl* 2001: 30 f). Andererseits kann Gewalterfahrung und Gewalt als Technik der Problemlösung neben kulturellen Traditionen auch auf Umständen beruhen, die aus (Bürger-) Krieg, Vertreibung und extremer Not herrühren (*M. Walter* 2001: 220).

1.4.3 Von großer Bedeutung dürfte schließlich die **sozio-kulturelle Situation** sein, in der sich die jugendlichen und heranwachsenden Migranten wiederfinden. Sie ist nicht selten gekennzeichnet durch spärliche oder vollkommen fehlende Kontakte zu Einheimischen und führt so oft genug in Segregation oder Marginalisierung, außerdem häufig in Cliquen gleichaltriger Migranten der selben ethnischen Minorität. Diese soziale Mängellage kann dazu führen, dass sich die Betroffenen vollends in die eigene ethnische Gruppe zurückziehen. Dort finden sie Rückhalt in der Clique Gleichaltriger, die die Funktion einer akzeptierten Eigenwelt beziehungsweise eines eigenen Zuhauses übernimmt (*Mies van Engelshoven* unter Bezugnahme auf *Krafeld* 2001: 22). Somit fallen die jungen Migranten außer durch Sprache und Habitus auch dadurch auf, dass sie sich, namentlich junge Türken und Aussiedler, deutlich mehr als einheimische Deutsche in Gleichaltrigengruppen zusammenfinden. Dazuhin ist für viele von ihnen, z.B. für die jungen Aussiedler, entsprechend auch in den Herkunftsländern geübter Gewohnheit, aber auch im Hinblick auf die engen Verhältnisse im Übergangswohnheim, der für die Freizeit bevorzugte Ort die Straße. Dort aber fällt man noch mehr auf, erst recht in der Gruppe (PSB S. 330).

1.4.4 Zuwanderern wird nicht der selbe Rechtsstatus und damit auch nicht das selbe Maß an Sicherheit zugestanden wie den „Vollbürgern“ (*Pilgram* 2003: 22f). Dies führt einerseits dazu, dass Migranten erheblich leichter **Opfer** von Straftaten wie z.B. Betrug, Wucher, sexueller Nötigung sowie spezifisch ausländerfeindlicher Straftaten werden. Das Dunkelfeld dürfte hier groß sein, zumal die Anzeigebereitschaft der Migranten als gering einzuschätzen ist (PSB S. 311). Andererseits hat der vermindernde Rechtsstatus, der bis hin zur Illegalität reichen kann, nicht selten zur Folge, dass sich Migranten zwecks Unterhaltssicherung und Gelderwerb zu kriminellen Tätigkeiten (bspw. im Rotlicht- oder Drogenmilieu) gezwungen sehen oder z.B. als Prostituierte in Abhängigkeit gehalten werden.

2. Unterschiedliche *rechtliche Regelungen* und Maßstäbe

Wie jeder weiß, bedarf ein Ausländer grundsätzlich einer besonderen behördlichen Erlaubnis, um in die Bundesrepublik Deutschland einreisen zu dürfen, sich dort aufzuhalten oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Für Einwanderer ohne deutschen

Pass gelten daher eine große Zahl **spezieller Rechtsvorschriften**. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang sind das Ausländergesetz, das Asylverfahrensgesetz, das Haftrecht der Strafprozessordnung und die speziellen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz und der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug). Zunächst besteht deshalb der banale, aber gleichwohl bedeutende Tatbestand, dass Nichtdeutsche einer großen Anzahl strafbewehrter Pflichten aus den genannten und anderen Vorschriften unterliegen, gegen die Deutsche gar nicht verstoßen können. Dies erhöht beträchtlich die Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher, im Justizvollzug auch disziplinarischer Verfolgung.

2.1 Ausweisung, Abschiebung

Besonders gefürchtet bei den Nichtdeutschen ist die an eine Verurteilung zu Freiheitsentzug anknüpfende und ihr regelmäßig folgende Ausweisung. Selbst wenn diese schwerste Rechtsfolge des Ausländerrechts nicht angeordnet wird, droht gleichwohl **Doppelbestrafung**, da die strafrechtliche Verurteilung auch dann regelmäßig zu einer Verschlechterung des aufenthaltsrechtlichen Status oder entsprechender Anwartschaften führt (*M. Walter* 2001: 225). Zu Recht ist deshalb in diesem Zusammenhang das Ausländerrecht als ein "rigides Additionsstrafrecht" bezeichnet worden (*M. Walter* aaO). Es wurde ihm sogar die Tendenz attestiert, "die Existenzform von Ausländern an sich zu kriminalisieren" (*Wolter* 1984: 267).

2.2 Untersuchungshaft

Auch die Wahrscheinlichkeit, in **Untersuchungshaft** genommen zu werden, ist für junge Migranten deutlich erhöht. Sie wird in der großen Mehrzahl der Fälle verhängt, weil der Richter als Haftgrund Fluchtgefahr sieht. Diese wird aber nach der Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn der Tatverdächtige keinen festen Wohnsitz im Inland oder vermutete Fluchtmöglichkeiten ins Ausland hat. Letzteres wird bei jungen Nichtdeutschen schnell bejaht und führt im Verein mit anderen ungünstigen Faktoren – wenig zuverlässig erscheinendes Elternhaus, geringe Schulbildung, keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle - erneut zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Verhängung der Untersuchungshaft. Dadurch wird wiederum eine Verurteilung zu Jugendstrafe ohne Bewährung wahrscheinlicher, weil die vollstreckte Untersuchungshaft eine nicht unerhebliche Präjudizwirkung entfaltet (näher *J. Walter* 1993: 247; neuerdings wieder *Schott* 2004: 293 m.w.N.).

2.3 Jugendstrafvollzug

Im Jugendstrafvollzug führen die Verwaltungsvorschriften (z.B. Nr. 6 Abs. 11d VVJug) dazu, dass die Unterbringung Nichtdeutscher im offenen Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen regelmäßig dadurch faktisch ausgeschlossen ist bzw. unterbleibt, weil ein **Ausweisungsverfahren** anhängig ist oder eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt. Im Ergebnis bedeutet Strafvollzug für ausländische Insassen deshalb in vielen Fällen reinen Verwahrvollzug (*Bammann / Feest*, AK-StVollzG Exkurs II vor § 5, Rz. 2). Darin liegt einer der Gründe dafür, weshalb Nichtdeutsche im Durchschnitt deutlich später als Einheimische zur Bewährung aus der Strafhaft entlassen oder in ihr "Heimatland" abgeschoben werden.

3. Unterschiedliche tatsächliche *Behandlung*

3.1. Anzeigeverhalten der Bevölkerung

Schon weil rund 90 % aller Straftaten der Polizei nicht durch eigene proaktive Ermittlungen, sondern durch Strafanzeigen aus der Bevölkerung, von Behörden und Institutionen bekannt werden, sind **ethnische Selektionseffekte** zu Gunsten der Deutschen und zu Lasten der Angehörigen von Minoritäten zu vermuten und in vielen Untersuchungen belegt. So ergab eine Studie von *Busch/Werkentin* (1992: 78) eine große Zurückhaltung von Ausländern, zum Mittel der Anzeige zu greifen, demgegenüber aber eine sehr niedrige Schwelle bei den einheimischen Deutschen, auch Ereignisse mit geringer Gewaltintensität zur Anzeige zu bringen (vgl. auch *Pfeiffer* u.a. 1998: 68 ff; *Mansel* u.a. 2001: 293; *Drewniak* 2004: 375). Letzteres muss nicht weiter verwundern, ist doch die archaische Reaktion gegenüber allem Unverständlichem, schwer Einzuordnendem, Gefährlichem die Trias: "Absondern, Sammeln, Einsperren" (*Koch-Hillebrecht* 1987: 129). Fremden trauen wir nicht und unterstellen ihnen die Bereitschaft, uns zu schaden. Nach manchen Forschern geht überhaupt alle Vorurteils- und Stereotypbildung auf das Grundphänomen des Ethnozentrismus zurück, auf das Bedürfnis von Gruppen, ihr Verhalten kollektiv von Fremden abzusetzen (*Koch-Hillebrecht* 1987: 151 f). Es bestehen somit wichtige Anhaltspunkte dafür, dass abweichendes Verhalten junger Migranten eher wahrgenommen sowie zu einem größerem Anteil angezeigt wird.

3.2. Unterschiedliche Kontrollsysteme, Häufigkeit und Intensität der Kontrolle

Außerdem leben junge Migranten in einer völlig **anderen Kontrollrealität** als einheimische Jugendliche. Bemessen sich doch Ausmaß und Intensität staatlicher Überwachung regelmäßig nach dem Status der Überwachten (*Funk* 1995: 255). So unterscheiden sich der hier geborene Türke mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis, der Bürgerkriegsflüchtling mit befristetem Bleiberecht oder der abgelehnte Asylbewerber, der seiner Abschiebung entgeht, zwar auch untereinander erheblich, aber doch noch sehr viel mehr von einheimischen Jugendlichen. Unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle bisher nicht näher untersucht ist insoweit beispielsweise die Anzeigepraxis der Ausländerbehörden, der Arbeits- und Sozialämter usw. Von ihnen dürfte ein nicht unbeträchtlicher Teil der gegen junge Migranten erstatteten Strafanzeigen stammen. Immerhin beinhalten z.B. die häufig nötigen Behördengänge zur Erlangung ihnen zustehender Unterstützungsleistungen schon deshalb auch Kontrolle durch die Behörden, weil diese die entsprechenden Voraussetzungen für die Leistungen zu prüfen haben (*M. Walter* 1987: 75).

Nichtdeutsche und Aussiedler zählen mittlerweile zu den als gefährlich angesehenen Teilen der Bevölkerung. *Wolter* (1984: 269) spricht von einer "Dauersituation des Verdachts". Aus polizeilicher Sicht entspricht dem die Rassenprofiling-Taktik, also eine Kontrollmethode, die sich besonders auf nichtweiße Verdächtige bezieht. Offenbar vor diesem Hintergrund hat der baden-württembergische Innenminister vor einigen Jahren die Polizei angewiesen, Supermärkte in der Nähe von Asylbewerberheimen besonders intensiv zu überwachen (*Staatsanzeiger Baden-Württemberg* Nr. 14 v. 20. 2. 1993).

Überhaupt wird ja Kriminalität stets mit einer Minderheit identifiziert und bei dieser gesucht. Sie betrifft als Ausgrenzungsmechanismus immer die zahlenmäßig klein

gedachte Gruppe der "Schlechten" (*M. Walter* 1993: 125). Zu denken ist aber auch an verstärkte Kontrollen mittels Technik (z.B. Videokameras) oder Sicherheitspersonal (z.B. erfolgsabhängig bezahlte Ladendetektive), die natürlich bevorzugt auf fremdartiges Verhalten oder auffallendes Äußeres achten. Infolge des überwiegend eher beschränkten Aktionsradius der Angehörigen von Minoritäten – u.a. mangels ausreichender Sprachkenntnisse, finanzieller Mittel und Informiertheit über die hiesige Gesellschaft sind sie an bestimmten Orten wie Bahnhöfen, großen Supermärkten, in öffentlichen Verkehrsmitteln usw. notorisch überrepräsentiert – ist ihre Überwachung durchaus einfacher zu bewerkstelligen und auch daher häufiger und intensiver als die der gut informierten, sich angepasst-individualistisch verhaltenden Angehörigen der Mehrheit.

3.3 Geringe Beschwerdemacht, mangelhafter Rechtsschutz

Die Inanspruchnahme behördlicher und gerichtlicher Hilfe zur Rechtsdurchsetzung ist umso stärker reduziert, je weniger abgesichert der Rechtsstatus einer Person ist. Da Migranten bei Inanspruchnahme von Polizei und Justiz u.U. Ausweisung und Abschiebung zu befürchten haben, werden sie zu diesem Mittel oft nur im äußersten Notfall Zuflucht nehmen (*Strobl* 2003: 26f). Es ist deshalb damit zu rechnen, dass in Situationen rechtswidriger Übergriffe sich Migranten häufiger gezwungen sehen, zu - in der Regel verbotener - Selbsthilfe zu greifen.

3.4 Polizeiliche Handhabung

Es gibt aber auch Indikatoren für eine differente Behandlung junger Migranten durch die Polizei. Trotz des Legalitätsprinzips verfügt sie über einen nicht unerheblichen Spielraum in der Steuerung ihrer Ressourcen, indem sie bei ihren Ermittlungen deren Ausmaß und Intensität bestimmt. Ethnische Identifizierbarkeit, z.B. über Aussehen und Sprache, erlaubt nun eine beträchtliche Vereinfachung der Steuerung (*Proske* 1998: 183). Z.B. wird der Bereich, in dem der Verdächtige zu suchen ist, durch die Beschreibung "arabischer Typus" oder "russisch sprechend" sehr viel enger, werden die Erfolgsaussichten für die Polizei größer. „Die Überprüfung eines Anfangsverdachts gestaltet sich bei Menschen mit einer geringeren Beschwerdemacht wesentlich unproblematischer. Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Leibesvisitation wird ein beispielsweise aus Nigeria oder Togo stammender Asylbewerber kaum artikulieren (können), auch wenn er polizeilich nicht in Erscheinung getreten ist und der Anfangsverdacht lediglich darin besteht, dass die betroffene Person ‚schwarz‘ ist“ (*Schweer* 2004: 16). Sprachliche Defizite, fehlende rechtliche Kenntnisse, geringe Beschwerdemacht und mangelndes Wissen über das Funktionieren hiesiger staatlicher Apparate erschweren den Migranten außerdem die Kommunikation im ersten Stadium der Ermittlungen.

Auch bei der **statistischen Registrierung** der Straftaten hat die Polizei einen beträchtlichen Definitions- und Interpretationsspielraum (*Rüther* 2001: 302). In welche Richtung dieser genutzt wird, hängt u.a. von der grundsätzlichen Einstellung des registrierenden Sachbearbeiters, aber auch von dem erwarteten Nutzen für die Institution ab. Im Verteilungskampf um Personalstellen und Haushaltsmittel bietet sich offensives Registrierungsverhalten zu Lasten ohnehin nicht beliebter und auch wenig beschwerdemächtiger Angehöriger von Minoritäten geradezu an (vgl. *Rüther* 2001: 303 ff), zumal in Zeiten der Budgetierung bzw. "belastungsbezogenen Kräfteverteilung" bei der Polizei.

Selbst Vorurteile gegenüber Fremden wird man bei der Polizei so wenig wie bei den Bürgern ausschließen können (*Schüler-Springorum* 1983: 536): Auf die Frage in einer polizeiinternen Untersuchung „Glauben Sie, dass Ihre Kollegen tendenziell Ausländer anders behandeln als Deutsche?“ antworteten 44,6 % mit „ja, eher benachteiligend“ und 53,7 % mit „nein, da gibt es keinen Unterschied“ (*Schweer* 2004: 15). Das mag einen Grund darin haben, dass Polizeibeamte einer Vielzahl von Konfliktsituationen mit ausländischen Straftätern gegenüber stehen, ohne dass diese negativen Erfahrungen durch Kontakte zu nichtdelinquenten Ausländern relativiert werden können, was zu einer Verengung des polizeilichen Blickwinkels führt (*Polizeiführungsakademie* 1996: 92). Gruppendruck und Korpsdenken innerhalb der Polizei kann weiter dazu beitragen (*Heuer* 2000: 43). Jedenfalls waren die in einer Berliner Studie befragten ausländischen Jugendlichen durchweg der Auffassung, dass sich Polizeibeamte Ausländern und Deutschen gegenüber different verhielten (*Kube/Koch* 1990: 15). Es geht hier nicht etwa darum, Vorwürfe zu erheben, denn es kann sich dabei durchaus um „institutionell nicht intendierte Diskriminierung“ handeln (*Proske* 1998: 178 ff).

Sehr wahrscheinlich ist schließlich eine **stärkere Aufhellung des Dunkelfeldes**; u.a. auch infolge der erwähnten erhöhten Anzeigebereitschaft von Institutionen und Bevölkerung. Ohnehin sind ja Veränderungen in der statistisch festgestellten Kriminalitätsentwicklung (in der PKS) häufig auf Änderungen im Anzeigeverhalten zurück zu führen (*Sessar* 2000: 45).

3.5 Staatsanwaltschaft und Gericht

Dass Richter und Staatsanwälte "in Schwierigkeiten der Verständigung und des Verstehens" eher Zuflucht zu härteren als zu differenzierteren, einen Freiheitsentzug vermeidenden Sanktionen greifen (*Schüler-Springorum* 1983: 536), erklärt sich schon daraus, dass die **Kommunikationsbarrieren**, die besonders häufig zwischen dem Gericht und Angeklagten aus Minoritäten bestehen, natürlich auch eine Wirkung auf das Urteil entfalten. Hingegen kann eine "gelungene Kommunikation zwischen Richter und Angeklagten [...] die Chance einer vergleichsweise milden Sanktion stark erhöhen" (*Suhling/Schott* 2001: 69 f). Unzweifelhaft ist auch das Risiko der Migranten und ihrer Abkömmlinge, in Untersuchungshaft genommen zu werden, deutlich erhöht, so dass sich "in der Untersuchungshaft Menschen befinden, die, wären sie Deutsche, nicht in Haft wären" (vgl. auch *J. Walter* 1993: 247; *Jehle* 1994: 382; *Winkler* 2003: 225; *Schott* 2004: 391).

Aber auch schon im **Ermittlungsverfahren** finden sich signifikante Unterschiede. In einer Untersuchung von Ludwig-Mayerhofer und Niemann über 430 Jugendstrafverfahren (referiert von *Schott*, 2004: 388 f m.w.N.) zeigte sich, dass deutsche Jugendliche zu 42 % in den Genuss der Einstellung des Verfahrens kamen (darunter zu 9 % ohne Auflagen), Jugendliche türkischer und (ex-)jugoslawischer Nationalität hingegen weniger als halb so oft. Deutlich günstiger behandelt wurden dagegen EU-Ausländer und Aussiedler.

Vermutlich haben die ständig wiederkehrenden Medienberichte über "kriminelle Ausländer" Auswirkungen auch auf die Strafjustiz gehabt. Der Saarbrücker Kriminologe Heike Jung geht sogar so weit, Richter in diesem Zusammenhang als die „Angstbarometer der Gesellschaft“ zu bezeichnen (*Jung* 2006: 98).

3.6 Mangelnde Verteidigung

Aus den wenigen veröffentlichten Angaben zur Häufigkeit der professionellen Verteidigung Jugendlicher vor Gericht ist zu entnehmen, dass im jugendrechtlichen Verfahren vor dem Einzelrichter am Amtsgericht nur etwa jeder fünfte Angeklagte in der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertreten ist, wogegen im Verfahren nach allgemeinem Strafrecht über die Hälfte der erwachsenen Angeklagten in der Hauptverhandlung mit einem Verteidiger erscheinen (P.A. *Albrecht* 1993: 343; *Rieß* 1985: 212). Daten über die professionelle Verteidigung von jungen Angehörigen der Minoritätengruppen sind nicht bekannt. Angesichts ihrer geringen finanziellen Mittel und notorischen Uninformiertheit werden sie vermutlich noch ungünstiger ausfallen. Die in aller Regel noch geringe soziale Kompetenz Jugendlicher, die ihnen oft genug das Strafverfahren überhaupt erst eingetragen hat, führt dazu, dass sie der stark formalisierten und ritualisierten Interaktion im Verfahren nicht gewachsen sind. Dies gilt in besonderem Maße für junge Migranten. Sie sind häufiger als Erwachsene geständig und daher leichter zu überführen und zu sanktionieren. Außerdem kennen sie und ihre Angehörigen oft ihre Rechte nicht und legen selten Rechtsmittel ein.

Fehlende professionelle Verteidigung hat in nicht wenigen Fällen, besonders bei der Altersgruppe der 14-16jährigen, dazu beigetragen, dass selbst für Bagatellen, beispielsweise Sachbeschädigung und Beleidigung, Jugendstrafen ohne Bewährung verhängt wurden (Beispiele bei *J. Walter* 2001: 152 f). Da hilft der Hinweis kaum weiter, dass nach richtiger – aber nicht herrschender - Meinung in solchen Fällen auch schon nach geltendem Recht ein **Pflichtverteidiger** zu bestellen gewesen wäre: die Urteile sind rechtskräftig geworden. Dass es zwingend der Mitwirkung eines Verteidigers bedarf, wenn Freiheitsentzug droht, sollte schon unter dem Aspekt des Vorrangs des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK) selbstverständlich sein. Das muss erst recht gelten, wenn es sich um einen jungen Migranten handelt oder wenn bei einem nichtdeutschen Jugendlichen Ausweisung droht (*Beulke* 1987, S. 183 f m.w.N.)

3.7 Benachteiligung im Vollzug

Die Benachteiligung der Angehörigen von Minoritäten, insbesondere der Nichtdeutschen im Vollzug ist, soweit sie auf Rechtsvorschriften beruht, bereits erwähnt worden. Sie macht sich bemerkbar in erheblich seltenerer Einweisung in den offenen Vollzug sowie seltenerer Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub. In der Tendenz zutreffend ist nach wie vor die Feststellung von *Vehre* (1993: 5) "dass ausländische Gefangene unterrepräsentiert sind, wenn es sich um qualifizierende oder therapeutische Angebote handelt oder wenn es um die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub geht. Sie sind überrepräsentiert in Maßnahmen und Unterbringungsbereichen mit ungünstigem Image" (vgl. auch *J. Walter* 1993: 247f). Was die drogenabhängigen Migranten betrifft, so stehen in den Drogentherapieeinrichtungen nur ausnahmsweise Therapeuten zur Verfügung, die auf ihre spezifische Problemlage in deren Muttersprache eingehen können und über eine entsprechende Konzeption und Erfahrung verfügen. Die Folge ist, dass die Unterbringung junger Nichtdeutscher und Aussiedler in Drogentherapie sehr erschwert ist, das Prinzip "Therapie statt Strafe" bei ihnen seltener angewandt wird und wenn doch, die Abbruchraten deutlich erhöht sind. (*Osterloh* 2000: 166)

Die rechtliche und tatsächliche Benachteiligung im Vollzug hat jedoch weitere Wirkungen: Die angedrohte Ausweisung und Abschiebung zeigt den Jugendlichen, dass sie in dieser Gesellschaft unerwünscht sind. Sie sollen nicht bloß zeitweilig "zur Strafe" ausgeschlossen werden, sondern total und endgültig (*Spindler/Tekin* 2001: 309). Die Äquivalenz zu der Tat, deretwegen sie verurteilt wurden, ist für sie nicht zu erkennen. Vielmehr erleben sie Ausweisung und Abschiebung als gewaltsame Deportation, als zusätzliche und unverhältnismäßige Bestrafung (*Bammann* 2001: 143 f). U.a. aus diesem Grunde neigen die betroffenen Jugendlichen dazu, sich in ihre eigenethnische Community zurückzuziehen, der sie von außen über ihren Ausländerstatus zugeordnet wurden und bauen auf diese Weise eine Schutzstruktur und Solidaritätsgemeinschaft auf. Die Auseinandersetzungen um Macht und Einfluss, die in der Gefängnis-Subkultur typisch sind, werden damit auf eine andere, nämlich die ethnische Ebene, verschoben, (*Spindler /Tekin* 2001: 313) auf die sie eigentlich überhaupt nicht gehören. Schließlich sollte es der deutschen Justiz auch nicht gleichgültig sein, wenn junge Nichtdeutsche unbehandelt und womöglich weiter entsozialisiert in ihr „Heimatland“, das oft nicht einmal kennen, abgeschoben werden (*Schott* 2004: 385 f).

3.8 Mediale Vermittlung von Kriminalität von Minderheiten

Fast alles, was wir über die Welt wissen, wissen wir aus den Medien. Allerdings sind Medien weniger Kriminalitätsfotografen als vielmehr Kriminalitätsschöpfer (*M. Walter* 1999: 349), zumindest aber weniger Spiegel als Interpreten der Wirklichkeit (*Junge* 2000: 182 ff). Das von ihnen gezeichnete Bild der Kriminalität und der "Täter", der "Kriminellen", beruht auf **eigenen Gesetzmäßigkeiten** (etwa *Kunz* 1997; *Kepplinger* 2000: 58; schon *Scheerer* 1978). In erster Linie zu nennen ist hier der angestrebte wirtschaftliche Erfolg, das Profitinteresse. Dessen Maßstab ist die Einschaltquote bzw. die Auflage (*Jentsch* 2000: 265). Um diesen Erfolg zu erreichen, setzen die Quoten- und Auflagenstrategen in den Redaktionen - unter kaum zu überschätzendem Konkurrenzdruck! - auf die Mobilisierung von Gefühlen, neigen zu Dramatisierungen (*Schubarth* 2001: 26) und Skandalisierungen. Fakten spielen eine eher untergeordnete Rolle. Sie dienen oft nur als Anknüpfungstatsachen für die eigentliche 'message'. Weil sie beim Medienkonsum überhaupt nicht an diese Produktionsbedingungen denken, übersehen die Konsumenten meistens diese Gesetzmäßigkeiten - und fassen die Medieninhalte als Realität auf. Niklas *Luhmann* fragt deshalb verwundert: "Wie ist es möglich, Informationen über die Welt und über die Gesellschaft als Informationen über die Realität zu akzeptieren, wenn man weiß, wie sie produziert werden?" (*Luhmann* 1996: 215; Hervorhebung im Original).

Aktueller Anlass gehäufte Medienberichte über Kriminalität junger Migranten sind kaum ansteigende Fallzahlen, sondern meist einzelne "Schlüsselereignisse" (*Kepplinger* 2000: 60; *Kubink* 2000: 44). Dies sind bevorzugt seltene, aber spektakuläre Einzelfälle (,only bad news are good news'). Die Auswahl dieser oft extremen Einzelfälle erfolgt nach dem professionellen Routinewissen der Redakteure unter Gesichtspunkten einer Eskalationsneugier, die ständig nach neuen,² "noch nie dagewesenen" Qualitäten der Bedrohung sucht (*Bourdieu* 1998: 25), die Sensation auslösen möchte. Das gelingt am leichtesten mit Nachrichten über und Darstellungen von Gewalttaten (*Hunziker* 1988: 66). Dabei wird zeichenhafte Verdichtung ange-

² Daß etwas als neu oder abweichend erscheint, ist die wichtigste Voraussetzung, um meldewürdig zu sein (*Luhmann* 1999 [1981]: 64).

strebt (*Hicketier* 2000: 127). Gefragt sind dann freilich weniger Fakten als Stimmungen und Bekenntnisse (*M. Walter* 1998: 435). Rationalisierungen und Relativierungen dagegen findet man in Massenmedien eher selten (*Kubink* 1999: 445; *Sessar* 1996: 282). Letztlich geht es um die Bereitstellung eines als allgemein gültig erachteten Interpretationsmodells von Realität (*Wurzbacher* 2000: 372), dem sich kaum jemand entziehen kann: "So wenig wir das bereits gebackene und geschnittene Brot zu Hause noch einmal backen und schneiden können, so wenig können wir dem Geschehen, das uns in ideologisch bereits 'vorgeschrittenen', vorgedeuteten und arrangierten Zustände erreicht, noch einmal arrangieren oder deuten" (*Anders* 1999: 219)

Besonders Jugendliche aus Minoritäten werden im öffentlichen Diskurs zur Gefahr stilisiert, obwohl sie in Wahrheit oft doppelt Opfer sind: Im Kontext ihres Aufwachsens im Herkunftsland und der Flucht aus demselben einerseits - und ein zweites Mal bei uns, wo sie nicht selten von erwachsenen Landsleuten, Angehörigen oder Dealern ausgebeutet werden (*Marguerat* 2005: 255 ff). Sie werden als unberechenbar, gefährlich und brutal dargestellt. Schnell wird der Versuch, Handlungen auf dem Hintergrund ihrer Herkunft und bisherigen Sozialisation sowie ihrer Lebenslage zu verstehen, nur noch als Entschuldigung von Tätern begriffen. Wird dann mittels unzulässiger Vereinfachungen die komplexe, ambivalente und widersprüchliche Lebenswirklichkeit zu einer einfach zu verstehenden, binären Welt von Gut und Böse zugerichtet, handelt es sich eigentlich nur noch um Propaganda (*Stehr* 1997: 53 f). Vorhandene und medial produzierte Unsicherheitsgefühle werden solcher Art auf Fremdes und Fremde projiziert.

Ohnehin haben **Angstthemen** und die Kommunikation über diese in den letzten Jahren zugenommen. Regelrechte Angstmärkte sind entstanden (*Brüchert* 2001: 67). Angstthemen können in der Öffentlichkeit wie auch im privaten Gespräch mit hoher Aufmerksamkeit rechnen. Nur was Betroffenheit auslöst, garantiert nachhaltige Wirkung (*Kania* 2000: 96). Da niemandem, der behauptet, er habe Angst, dies bestritten werden kann, wird oft übersehen, dass Angst in aller Regel kein guter Ratgeber ist. Zudem ermöglicht die angstbesetzte Rede es, durch Erzeugung von Betroffenheit "das Risiko der mangelnden Kompetenz zu umgehen" (*Nafzger* 1997: 171). Schließlich gibt es neben den Medien noch zahlreiche andere, die aus zunehmenden Kriminalitätsängsten Nutzen ziehen und an ihrer Aufrechterhaltung interessiert sind, z.B. die Sicherheitsindustrie oder populistische Kampagnen führende Politiker. Das alles heißt nun aber nicht etwa, daß die Journalisten unehrlich sind: Wenn sie den Gesetzmäßigkeiten der Medien, insbesondere der Orientierung an Quote und Auflage und dementsprechender Auswahl und Aufbereitung der Nachrichten, nicht genügen, würden sie in diesem Beruf keinen Erfolg haben können.

Somit entsteht das vom Konsumenten aus den Medien gewonnene und für ihn maßgebliche Bild vom Kriminalitätsgeschehen und der Kriminalitätsentwicklung keineswegs in einer Gesamtschau auf empirischer Grundlage, sondern vielmehr in Form einer Aneinanderreihung **spektakulärer Einzelereignisse** (*Reuband* 2000: 49), vorzugsweise konzentriert auf Sex und Gewalt, und zwar in weit größerer Häufigkeit, als dies der Realität entspricht (schon *Lamnek* 1990: 163). Außerdem berichten Medien natürlich keineswegs "wertfrei", sondern von einem bestimmten, manchmal sogar deutlich definierten gesellschaftlichen Standort aus (konservativ, liberal, christlich oder wie auch immer die selbst zuerkannten Attribute heißen mögen). "Das Fazit ist, dass vorenthaltenes Wissen oder vorenthaltenes Präzision im Wissen Nichtwissen produziert" (*Sessar* unter Hinweis auf *Fishman* 2000: 46), dass also das Mitgeteilte

durch das, was nicht mitgeteilt wird, falsch wird. Dementsprechend erscheint das Feld der Kriminalität und der Kriminalitätsbekämpfung dann als eine Insel in einer überaus komplexen Welt, wo noch schlichte und jedermann sofort nachvollziehbare "Lösungen" angeboten werden können (*M. Walter* 1998: 439). Hierher gehört der in den Massenmedien so gut wie nie in Frage gestellte Glaube an die abschreckende Wirkung von Strafen und die daraus folgende Forderung nach Strafverschärfungen. Nirgendwo sonst können Politiker kostengünstiger und öffentlichkeitswirksamer Tatkraft und Entschlossenheit demonstrieren als mit neuen Strafgesetzen (*Frehsee* 2000: 38).

Für die große Mehrheit der Bürger sind in Sachen Kriminalität die Medien die wichtigste aller Informationsquellen (*Frehsee* 2000: 27 m.w.N.). Auch auf Polizisten, Staatsanwälte und Richter werden Mediendarstellungen Auswirkungen haben. Selbst wenn den genannten Rechtsanwendern in ihrem Berufsfeld Primärerfahrungen mit Kriminalität und Straftätern eher zugänglich sind, werden daneben Berichte in Massenmedien keine vernachlässigenswerte Quelle ihres Wissens über Kriminalität sein. Damit findet die medial verzerrte Darstellung des Kriminalitätsgeschehens Eingang auch in den fachlichen und politischen Diskurs. Über diesen respektive seine sensationellen Aspekte berichten die Medien erneut: "Es entsteht ein **politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf**, der die Kriminalität zum allumfassenden Problem und zur ubiquitären Bedrohung werden lässt..." (*Obermöller/Gosch* 1995: 54). So wird Kriminalitätsberichterstattung selber zu einem sozialen Problem, wenn es um abweichendes Verhalten von Minderheiten geht, weil sie die Wirklichkeit des Verbrechens verzerrt, ein falsches Bild vom Straftäter zeichnet, sich selektiv auf Gewalt konzentriert und den sozialen Entstehungszusammenhang von Kriminalität ausblendet (*Stehr* unter Bezugnahme auf Lamnek 1999: 17). Auch die Entstehung von Kriminalitätsfurcht scheint stark von Medien beeinflusst und vom individuellen Medienkonsum abhängig zu sein (*Schwarzenegger* 1992).

Lässt man nun abschließend all die multiplen zusätzlichen Belastungsfaktoren, ob sie nun ihre Gründe im Verhalten der jungen Migranten, im Recht oder in ihrer gesellschaftlichen Behandlung haben, noch einmal Revue passieren, erscheint *Schüler-Springorums* Aussage (1983: 536) plausibel: Inländer in vergleichbarer Situation wären womöglich auffälliger! Für die erste Generation der Immigranten ist das sogar der z.Z. international anerkannte Stand der empirischen Forschung (*Yeager* 1996).

IV. Schlussfolgerungen, Forderungen und Ausblick

1. Mehr Forschung

Um herausfinden zu können, ob und wie der festgestellten Überrepräsentation junger Migranten im Jugendstrafvollzug entgegen gearbeitet werden kann, sind die oben (unter III.) dargestellten möglichen Gründe für ihre überproportionale Inhaftierung näher zu erforschen, namentlich

- die Belastung junger Migranten mit Anpassungs- und Integrationsproblemen,
- ob und ggf. weshalb sie häufiger von den Bürgern und Institutionen angezeigt werden,

- wie bei registriertem abweichendem Verhalten die zuständigen Stellen der Jugendkriminalrechtspflege mit ihnen verfahren.

Dabei wäre aufschlussreich herauszufinden, ob und unter welchen Umständen die Überrepräsentation solcher Jugendlicher in den verschiedenen Stadien des Verfahrens (Anzeigenaufnahme durch die Polizei, Vorlage an die Staatsanwaltschaft, Anordnung von Untersuchungshaft, Verfahrenseinstellung bzw. Anklage, Verurteilung, Vollstreckung und Vollzug) gleichbleibt, sinkt oder steigt; ebenso, welche Bedeutung bei ihnen strafrechtlicher Vorbelastung beigemessen wird; ob und ggf. weshalb Unterschiede bei der Anordnung der Untersuchungshaft, dem Strafmaß und der Verweildauer in Haft gegenüber anderen jugendlichen Straftätern festzustellen sind.

Methodisch wäre darauf zu achten, dass die Untersuchungen für jede der genannten Ebenen und für jeden räumlichen Bezirk (Polizeirevier, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht usw.) gesondert ausgewertet werden, weil in diesen Fällen Datenaggregation geeignet ist, auf einer der Ebenen oder auch nur lokal feststellbare unterschiedliche Behandlung der Angehörigen von Minoritäten "verschwinden" zu lassen.

Überprüft werden sollte auch die häufig aufgestellte Hypothese, dass ein guter Teil der Überrepräsentation der Minoritäten als Folge des Krieges gegen die Drogen ('war on drugs') anzusehen ist (etwa *Dünkel/Snacken* 2001: 204; *Savelsberg* 2001: 91 f). Auch wäre zu fragen, ob es Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsfurcht und ethnozentrischen Einstellungen oder sogar bereits einer Überschätzung des Ausländeranteils gibt (*Reuband* 2000: 37).

2. Gesetzlicher Minderheitenschutz

Ob ihre Überrepräsentation im Jugendstrafvollzug auf bewusst ethnozentrischen Einstellungen oder eher auf strukturelle Gegebenheiten zurückzuführen ist, wird für die betroffenen Angehörigen von Minoritäten von eher geringem Interesse sein. Schon qua Minorität sind sie schutzbedürftig. Denn jeder Mensch hat das Recht, sich zu einer Minderheitengruppe zu bekennen, aber keine Gruppe, auch nicht die Mehrheit, hat das Recht, ein Individuum für sich in Anspruch zu nehmen (*Auernheimer* S. 59).

Was die unter 18jährigen anbelangt, die unter dem Schutz der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention stehen, erscheint die mehrfache Überrepräsentation Jugendlicher im Vollzug, die Minderheiten angehören, schon im Hinblick auf das **Diskriminierungsverbot** des Art. 2 Abs. 1 UN-KRK i.V.m. dem Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK bedenklich; im übrigen und einschließlich der Heranwachsenden auch im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG.

Amerikanische Untersuchungen haben Anhaltspunkte dafür erbracht, dass dort Jugendliche aus Minoritätengruppen im Jugendkriminalrechtssystem durchaus anders, nämlich rigider behandelt werden als Jugendliche aus der Mehrheitsgesellschaft (*US-Department of Justice* 1999: 3). Für den Fall, dass erhebliche Überrepräsentation von Jugendlichen aus Minoritätengruppen im Jugendstrafvollzug gefunden wird, schreibt deshalb ein US-Bundesgesetz³ den einzelnen Staaten zweierlei vor: In einem ersten Schritt haben die Staaten das genaue **Ausmaß der Überrepräsentation**

³ Juvenile Justice and Delinquency Prevention Act von 1974 i.d.F. von 1988, § 223 (a)(23).

zu erheben und in einem zweiten Schritt zu prüfen, in welchem Stadium des Verfahrens unterschiedliche Behandlung festgestellt werden kann. Schließlich sollen Maßnahmen getroffen werden, um die Überrepräsentation zu reduzieren (*US-Department of Justice* 1999: 2). Dies ist als Minimum auch für die Bundesrepublik Deutschland zu fordern. Es würde sich hier um einen wichtigen Punkt in der bereits mehrfach geforderten regelmäßigen Berichterstattung der Landesjustizverwaltungen in Form eines **nationalen Strafvollzugsberichts** handeln (Ziethener Kreis: Kernpunkte einer humanen, rationalen und effizienten Kriminalpolitik. <http://www.uni-greifswald.de/~ls3/hiddenseerthesen.pdf>).

Neben einer weiteren Erleichterung der Einbürgerung, gegebenenfalls unter Hin-nahme der Mehrstaatigkeit und rechtlicher Regelungen, die nicht überwiegend an das *ius sanguinis* anknüpfen, bedarf es eines Konzeptes gegen die Diskriminierung von Minoritäten (*Wollenschläger* 1996: 450). Bereits die bisherigen Erkenntnisse gebieten es, für die Angehörigen von Minderheiten einen aktiven **Minderheitenschutz auf gesetzlicher Grundlage** (*Bade* 1994: 83) zu schaffen. Sinnvoll wäre die Einrichtung eines Bundesamtes für Migration, Integration und multikulturelle Angelegenheiten, was seit langem gefordert wird (zuletzt wieder im 6. Familienbericht der Bundesregierung, 2000: 215). Freilich wäre dadurch nur ein rechtlicher und organisatorischer Rahmen geschaffen, in dem sich die Integration der Minoritäten besser vollziehen könnte. Entscheidend bleibt, ob es gelingt, den interkulturellen Dialog in Gang zu setzen; ob die Mehrheitsgesellschaft die notwendige Toleranz und Akzeptanz aufzubringen in der Lage ist, die Integration als einen Prozess wechselseitiger Beeinflussung erst ermöglicht. Solche soziale Integration wäre auch die beste Kriminalprävention (*Sessar* 1999: 33).

3. Überbewertung strafrechtlicher Sanktionen abbauen

Gerade im Umgang mit Angehörigen von Minderheiten wird Strafrecht seit einigen Jahren zunehmend als Allheilmittel für die Lösung gesellschaftlicher und politischer Probleme angesehen (*Hassemer* 2001:104); freilich zu Unrecht. Denn aus kriminologischer Sicht muss der Einfluss des Strafrechts auf die gesellschaftliche Moral als eher gering eingestuft werden (etwa *Dölling* 1995:153 ff). Erkennbar spielt es allenfalls eine ergänzende Rolle in der Sozialisation (*Kury* 1999:19). Für die Integration von Minderheiten erscheinen strafrechtliche Sanktionen grundsätzlich kontraindiziert, weil sie diese eher erschweren als befördern. Als gesichertes Erkenntnis der Lerntheorie gilt ja, dass gesellschaftliche Reaktionen insbesondere dann devianzreduzierend wirken, wenn sie belohnungsorientiert sind. Bloße Unterdrückung unerwünschten Verhaltens durch Strafen führt dagegen kaum zur Übernahme von Normen kraft Einsicht und Überzeugung, sondern in der Regel nur zu Vermeidungsverhalten, und dieses meistens auch nur so lange, wie die repressive Maßnahme andauert (*Wiswede* 1979: 169, 197, 200). Aus integrationstheoretischer Sicht ist daher die Belohnung gesetzeskonformen Verhaltens naheliegender und effektiver als repressives Strafen.

Soweit bei jungen Migranten strafbares Verhalten vorliegt, das eine kriminalrechtliche Reaktion unausweichlich erfordert, sollte die strafrechtliche Sanktion auf ihre spezifischen Lebens- und Problemlagen zugeschnitten sein. Innerhalb wie außerhalb des Vollzuges ist es dann Aufgabe der Straffälligenpädagogik, ihnen Hilfen zur Verhaltensänderung anzubieten. Dabei sind Methoden des sozialen Lernens im Sinne ei-

nes (sozialen) Trainings zur Verbesserung von Problemlösungs- und Handlungskompetenzen besonders vielversprechend (*Dünkel/Drenkhahn* 2001: 394 m.w.N.)

Extensives Strafen und dessen Konzentration auf junge Migranten trägt dazu bei, diese aus legitimen Netzwerken sozialen und wirtschaftlichen Austauschs heraus und stattdessen in die Schattenwirtschaft und in kriminelle Organisationen - als dann einzig verfügbare Quelle lohnender wirtschaftlicher Aktivität - hineinzudrängen (*Savelberg* 2001:98). Auch die Hoffnung, durch Strafverschärfungen und rigidere Vollzugsgestaltung die öffentliche Sicherheit stärken zu können, wird sich sowohl aus theoretischer Sicht wie nach den bisher mit solchen Strategien gemachten praktischen Erfahrungen schwerlich erfüllen. Zwar werden auf diese Weise immer mehr kriminalitätsauffällige junge Migranten inhaftiert sein. Soweit sie als Nichtdeutsche gegen Ende der Haft ausgewiesen und abgeschoben werden, kann darin kein Beitrag zur Integration von Minoritäten gesehen werden. Soweit sie aber aus dem Vollzug wieder in die hiesige Gesellschaft entlassen werden, weil sie als Aussiedler im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind oder andere Gründe der Abschiebung entgegenstehen, würde eine immer seltenere Gewährung von Vollzugslockerungen und damit auch weniger effektive Vorbereitung auf die Entlassung eher desintegrative Folgen haben. Wenn wir die Überrepräsentation von Minderheiten im Jugendstrafvollzug abbauen und ihre gesellschaftliche Integration vorantreiben wollen, sollten wir deshalb nicht auf Strafrecht und Strafvollzug setzen, sondern angesichts ihrer sehr beschränkten Problemlösungskapazitäten im Zweifelsfall anderen Maßnahmen gesellschaftlicher Steuerung den Vorzug geben.

4. Kontrolle des Medieneinflusses

Wenn die Berichterstattung der Massenmedien über abweichendes Verhalten von Jugendlichen aus Minoritäten, wie gezeigt, einerseits hochproblematisch ist, andererseits wohl erheblichen Einfluss auf die Jugendkriminalrechtspflege hat, muss dem entgegengewirkt werden. Das heißt zunächst, dass dieser Einfluss zum **Gegenstand kriminologischer Forschung** gemacht werden muss. "Da sich die Medien einem Filter gleich zwischen die Gesellschaft und ihre Kriminalität schieben, verdienen sie das gleiche Erkenntnisinteresse wie die anderen Institutionen sozialer Kontrolle, mit denen sich die Kriminologie befasst" (*Sessar* 1996: 284).

Vorerst einziges unmittelbar wirksames Gegenmittel wird jedoch die **Selbstkontrolle der Rechtsanwender** sein. Diese müssen sich beständig Rechenschaft darüber ablegen, ob ihr Kriminalitätsbild im Allgemeinen und erst recht die Beurteilung des konkret zu entscheidenden Einzelfalls auf empirisch abgesicherten Daten bzw. selbst gemachten Erfahrungen beruht oder eher auf medial vermittelten Informationen, Meinungen und Stimmungen. Das erfordert, dass dem von den Medien gezeichneten Bild in geeigneten und verpflichtenden Fortbildungen der Rechtsanwender empirisch-wissenschaftliche Befunde gegenübergestellt werden. Es darf nicht sein, dass ausgerechnet die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft den Preis für den politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf bezahlen müssen.

5. Interkultureller Dialog auf allen Ebenen

Fundamentale Voraussetzung für die Arbeit mit jungen Straftätern aus Minoritätengruppen sind Sozialarbeiter, Polizisten, Richter und Staatsanwälte sowie Voll-

zugsbeamte mit der **Fähigkeit zum interkulturellen Dialog**. Darunter versteht man den Brückenschlag zwischen verschiedenen Wert- und Normensystemen mit jeweils eigenen Erwartungshaltungen und Handlungsmustern. Es geht dabei darum, junge Migranten nicht nur in ihrer persönlichen, sondern auch in ihrer kulturellen Andersartigkeit wahrzunehmen und akzeptieren zu können. Dazu bedarf es Zweierlei: Zum Einen zumindest basaler Kenntnisse über ihre Herkunftskultur, zum Zweiten der Schlüsselqualifikation der **Perspektivenübernahme**. Es muss gelernt werden, sich in die anderen Anschauungen, Werte und Normen der jungen Nichtdeutschen und Aussiedler hinein zu denken, hinein zu fühlen und die Dinge auch mit ihren Augen sehen zu lernen. Das bedingt auch eine Reflexion der eigenen kulturellen Prägung. Am Ende dieses Lernprozesses sollte stehen die Wertschätzung und Nutzung der erfahrenen unterschiedlichen Sichtweisen zu konstruktiver Zusammenarbeit.

Ein solches interkulturelles Lernfeld findet sich idealerweise in einem Team, in dem Einheimische mit Kollegen zusammenarbeiten, die selbst über Migrationserfahrungen und intime Kenntnisse anderer Kulturen verfügen (*Wojciechowski* 2000: 102). Solche Mitarbeiter geben den delinquenten Jugendlichen mit ihrer eigenen Person und Geschichte ein Beispiel für gelungene Integration. Experten des Europarats gehen noch weiter und halten jedenfalls im Strafvollzug eine ausgewogene ethnische Zusammensetzung des Personals, das (nach *Pfeiffer/Dworschak*, 1999: 167) noch immer zu 99 % aus einheimischen Deutschen besteht, für wünschenswert (*European Committee on Crime Problems* 1989, S. 79). Demgegenüber schließt das deutsche öffentliche Dienstrecht gerade auch Fachkräfte aus den Reihen der Immigranten aus Nicht-EU-Ländern weitgehend aus.

In der Erziehungsarbeit selbst sollte versucht werden, nicht an den Schwächen und Defiziten der jungen Migranten, sondern an ihren **Stärken und Kompetenzen** anzusetzen, die in ihrem früheren und jetzigen Leben aufzuspüren wären (Stichwort: "Empowerment"). Dabei geht es darum, den Blick gemeinsam nach vorn zu richten, dem Jugendlichen Mut zu machen, seine Angst vor Misserfolg zu reduzieren und dadurch seine Selbstwertschätzung zu steigern.

Notwendig erscheint außerdem die **Kooperation** mit anderen in der Arbeit mit Minderheiten tätigen Einrichtungen. Auch müssen die Eltern und Angehörigen einbezogen werden. Zu den Rahmenbedingungen gehört weiter, dass es für beschuldigte oder inhaftierte junge Migranten wie für ihre Angehörigen **Beratungsangebote auch in ihrer Sprache** geben muss.

Besonders bei den "Zulieferern" der Jugendstrafanstalten, nämlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtsbarkeit ist ein **Umdenken** im Sinne des oben beschriebenen interkulturellen Dialogs notwendig. Insbesondere sollte versucht werden, das zuweilen unverständliche Verhalten verdächtiger und beschuldigter Angehöriger von Minoritäten im Ermittlungs- und Strafverfahren auf dem Hintergrund ihrer oft prekären Situation, ihrer Erfahrungen und kulturellen Prägung zu verstehen. Es sollte nicht vorschnell als Uneinsichtigkeit oder Verstocktheit interpretiert oder gar als bedrohlich angesehen werden mit der Folge strengeren Zugriffs.

Mehrheitsangehörige tendieren zu einseitigen Anpassungsforderungen an Minderheitenangehörige. Die ungeduldige Aufforderung an die Zugewanderten, sich endlich zu integrieren, stellt dabei auch eine einseitige Schuldzuweisung dar (*Auernheimer* 2003: 24,110). Integration, wie sie von den jungen Migranten gefordert wird, kann

aber nicht als einseitiger Prozess verstanden werden, bei dem die einheimische Majorität bei ihren Vorstellungen und Werten bleibt, aber gleichwohl die Minorität integriert wird. Sie setzt vielmehr geeignete **Integrationsangebote** voraus. Akkulturations- und Integrationsbemühungen können außerhalb wie innerhalb des Vollzuges nur wirksam sein, wenn sich die deutsche Gesellschaft ökonomisch, rechtlich, politisch und sozial den Einwanderern öffnet (*Heckmann* 1994: 43). Das bedeutet nichts anderes, als dass wir alle, insbesondere auch die Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten, lernen müssen, wie man mit den Mitgliedern anderer ethnischer Gruppen interkulturell kommuniziert.

Ihrer Natur nach sind Integrationsprozesse von längerer Dauer. Sie können sich über Jahre, sogar Generationen erstrecken (*Luff* 2000: 16). Daraus folgt aber auch die tröstliche Einsicht, dass selbst bei erheblich straffällig gewordenen jungen Migranten die Hoffnung auf spätere Integration nicht aufgegeben zu werden braucht. Was die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dafür, zumal im repressiven Strafvollzug, angeht, besteht jedoch Anlass, an folgende altbekannte psychologische Erkenntnis erinnern: Je mehr jemand unter ökonomischem, sozialem, psychischem Druck steht, je unsicherer er sich fühlt, umso weniger Fremdes kann er integrieren. Und desto mehr wird er sich zur "Reduktion von Komplexität" gezwungen sehen, wird er zu archaischen Reaktionen neigen und bei falschen Propheten Zuflucht suchen. Das gilt für Angehörige von Minoritäten ebenso wie für die Einheimischen. Nur sind die Letzteren in jeder Beziehung in der besseren Situation. Ich empfehle deshalb, den Integrationsdruck auf die Angehörigen von Minoritäten nicht zu hoch werden zu lassen, und zwar gerade auch im Strafvollzug.

Literatur

- Aebi*, Marcelo: Immigration et délinquance: le mythe du conflit de cultures. In: Que-loz, Nicolas / Bütikofer Repond, Frédérique / Pittet, Delphine / Brossard, Raphael / Meyer-Bisch, Benoît (Editors): Youth Crime and Juvenile Justice. The challenge of migration and ethnic diversity. Berne, (Staempfli) / Bruxelles (Bruylant) 2005, S. 97
- Albrecht*, Peter-Alexis: Jugendstrafrecht. 2. Auflage, München 1993.
- Anders*, Günther: Die Welt als Phantom und Matrize. Philosophische Betrachtungen über Rundfunk und Fernsehen (1956). Abgedruckt in: Kursbuch Medienkultur. Die maßgeblichen Theorien von Brecht bis Baudrillard, herausgegeben von Lorenz Engell. Stuttgart 1999, S. 209.
- Auernheimer*, Georg: Einführung in die interkulturelle Pädagogik. 3. Aufl. Darmstadt 2003.
- Bade*, Klaus J.: Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 2000.
- Bade*, Klaus J.: Tabu Migration: Belastungen und Herausforderungen in Deutschland. In: Klaus J. Bade (Hrsg.): Das Manifest der 60. Deutschland und die Einwanderung. München 1994, S. 66.
- Bammann*, Kai: Die Situation ausländischer Inhaftierter im deutschen Strafvollzug unter dem Gesichtspunkt der sozialen Ausschließung. Sozialer Ausschluss durch Einschluss. Strafvollzug und Straffälligenhilfe zwischen Restriktion und Resozialisierung. Freiburg im Breisgau 2001, S.
- Beulke*, Werner: Die notwendige Verteidigung. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Verteidigung in Jugendstrafsachen. Kölner Symposium. Bonn 1987, S. 170.
- Bourdieu*, Pierre: Über das Fernsehen. Frankfurt a.M. 1998

- Brüchert, Oliver*: Ökonomisierung von Kriminalpolitik. In: Nickolai, Werner / Reindl, Richard (Hrsg.): Sozialer Ausschluss durch Einschluss. Strafvollzug und Straffälligenhilfe zwischen Restriktion und Resozialisierung. Freiburg im Breisgau 2001, S. 51
- Bundesministerium des Innern* (hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht (PSB), Berlin 2001.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*: Familien ausländischer Herkunft in Deutschland. Leistungen, Belastungen, Herausforderungen. 6. Familienbericht, Berlin 2000.
- Busch, Heiner / Werkentin, Falko*: Die soziale Produktion polizeilich registrierter Gewaltindizien. Ergebnisse einer Anzeigenstudie in Berlin Neu-Köln. Kriminologisches Journal, 4. Beiheft 1992, S. 69.
- Czycholl, Dietmar*: Suchtreport 6/1997, S. 34.
- Dölling, Dieter*: Was läßt die Kriminologie von den erwarteten spezial- und generalpräventiven Wirkungen des Jugendkriminalrechts übrig? In: Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen? 3. Kölner Symposium, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1995, S. 143
- Drewniak, Regine*: „Ausländerkriminalität“ zwischen „kriminologischen Binsenweisheiten“ und „ideologischem Minenfeld. ZJJ 4/2004, S. 372
- Dünkel, Frieder / Drenkhahn, Kirsten*: Behandlung im Strafvollzug vom "nothing works" zum "something works". In: Bereswill, Mechthild / Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug, 1. Aufl. Baden-Baden 2001, S. 388
- Dünkel, Frieder / Snacken, Sonja*: Strafvollzug im europäischen Vergleich. Probleme, Praxis und Perspektiven. ZfStrVo 2001, S. 195
- Dünkel, Frieder*: Migration and ethnic minorities: impacts on the phenomenon of youth crime. The situation in Germany . In: Quelo, Nicolas / Bütikofer Repond, Frédérique / Pittet, Delphine / Brossard, Raphael / Meyer-Bisch, Benoît (Editors): Youth Crime and Juvenile Justice. The challenge of migration and ethnic diversity. Berne, (Staempfli) / Bruxelles (Bruylant) 2005, S. 45
- European Committee on Crime Problems* (Ed.): Social reactions to juvenile delinquency among young people coming from migrant families. Report of the CPCD. Strasbourg 1989.
- Feest, Johannes (Hrsg.)*: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG)
- Frehsee, Detlef*: Kriminalität in den Medien – eine kriminelle Wirklichkeit eigener Art. In: Kriminalität in den Medien. 5. Kölner Symposium, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. 1. Auflage, Mönchengladbach 2000, S. 23
- Funk, Albrecht*: Ausgeschlossene und Bürger: Das ambivalente Verhältnis von Rechtsgleichheit und sozialem Ausschluss. KrimJ. 1995, S. 243.
- Geißler, Rainer*: "Ausländerkriminalität" – Vorurteile, Missverständnisse, Fakten. Anmerkungen zu einer vielschichtigen Problematik. IZA, Zeitschrift für Migration und soziale Arbeit, 1 / 2000, S. 20
- Gesemann, Frank*: Migration, Ethnizität und Gewalt - ein Forschungsüberblick. Zeitschrift für Migration und soziale Arbeit, 2000, S. 28.
- Grübl, Günther/Walter Joachim*: "Russland-Deutsche" im Jugendstrafvollzug. Bewhi 1999, S. 360.
- Hassemer, Wilfried*: Freiheitliches Strafrecht. Berlin 2001
- Heckmann, Friedrich*: Ethnische Vielfalt und Akkulturation im Eingliederungsprozess. In: Das Manifest der 60. Deutschland und die Einwanderung. Herausgegeben von Klaus J. Bade, München 1994, S. 38.
- Heuer, Hans-Joachim*: Polizei und Fremde – Interaktionen, Konflikte und Gewaltmuster. IZA, Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit 1 / 2000, S. 39

- Hicketier*, Knut: Die Schwäche des Virtuellen. Die Grenzen des Netzes als Ort von Bewegungsöffentlichkeiten. In: *Baumann*, Heide / *Schwendner*, Clemens (Hrsg.): Kursbuch Neue Medien 2000. Ein Reality Check. Stuttgart, München 2000, S. 123.
- Holthusen*, Bernd: Freiheitsentziehende Maßnahmen im Strafvollzug, in der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Zahlen und Fakten zu den betroffenen Kinder und Jugendlichen. Erkenntnisse und Forschungsbedarf in: National Coalition (Herausgeber): Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug. 3. Deutscher Kinderrechtetag, Bonn 2001, S. 22
- Hunziker*, Peter: Medien, Kommunikation und Gesellschaft. Einführung in die Soziologie der Massenkommunikation. Darmstadt 1988.
- Jehle*, Jörg Martin: Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen der Untersuchungshaft. Bewhi 1994, S. 382
- Jentzsch*, Thomas: TV-Quoten. Abbild der Fernsehnutzung oder kollektive Fiktion? In: *Baumann*, Heide / *Schwendner*, Clemens (Hrsg.): Kursbuch Neue Medien 2000. Ein Reality Check. Stuttgart, München 2000, S. 265.
- Jörg*, Martin (Hrsg.): Raum und Kriminalität: Sicherheit der Stadt; Migrationsprobleme. Mönchengladbach 2001, S. 211.
- Junge*, Matthias: Grimme Preis für Michael Born. Oder: Der Fake als immanentes Prinzip des Fernsehens. In: *Baumann*, Heide / *Schwendner*, Clemens (Hrsg.): Kursbuch Neue Medien 2000. Ein Reality Check. Stuttgart, München 2000, S. 178.
- Kania*, Harald: Die Kriminalitätsdarstellung in den Massenmedien. In: Kriminalität in den Medien. 5. Kölner Symposium, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Mönchengladbach 2000, S. 78.
- Kawamura*, Gabriele: Kriminalität und Kriminalisierung junger Aussiedler. IZA, Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit 2 / 2001, S. 48
- Kepplinger*, Hans-Matthias: Die Entwicklung der Kriminalitätsberichterstattung. In: Kriminalität in den Medien. 5. Kölner Symposium, 27. – 29.09.1999, Universität zu Köln. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Mönchengladbach 2000, S. 58.
- Kimminich*, Otto: Minderheiten, Volksgruppen, Ethnizität und Recht. In: Das Manifest der 60. Deutschland und die Einwanderung. Herausgegeben von Klaus J. Bade, München 1994, S. 48.
- Koch-Hillebrecht*, Manfred: Der Stoff, aus dem die Dummheit ist. Eine Sozialpsychologie der Vorurteile. München 1978
- Kube*, Edwin / *Koch*, Karl-Friedrich: Zur Kriminalität jugendlicher Ausländer aus polizeilicher Sicht. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1990, S. 14.
- Kubink*, Michael: Kriminalität in den Medien. DVJJ-Journal 1999, S. 438
- Kunz*, Karl-Ludwig: Innere Sicherheit und Kriminalitätsvorsorge im liberalen Rechtsstaat. In: Karl-Ludwig Kunz / Rupert Moser (Hrsg.): Innere Sicherheit und Lebensängste. Berner Universitätschriften Band 42. Bern, Stuttgart, Wien 1997, S. 13.
- Kury*, Helmut: Punitive Einstellungen der Bevölkerung. Zur Forderung nach härteren Sanktionen. Typoskript eines am 25.09.1999 in Adelsheim – Sennfeld gehaltenen Vortrags
- Kymlicka*, Will: Multikulturalismus und Demokratie. Über Minderheiten in Staaten und Nationen. Hamburg 1999.
- Lamnek*, Siegfried: Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien als Problem. MschrKrim 1990, S. 163.
- Lindinger*, Gerhard: Jugendliche Aussiedler im Jugendstrafvollzug. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen eV, Regionalgruppe Nordbayern, Erlangen 2000, S. 141.

- Luff, Johannes*: Kriminalität von Aussiedlern: Polizeiliche Registrierungen als Hinweis auf misslungene Integration? Herausgegeben vom Bayerischen Landeskriminalamt, 2. Aufl. München 2000.
- Luhmann, Niklas*: Die Realität der Massenmedien. 2. Aufl. Opladen 1996.
- Luhmann, Niklas*: Die Unwahrscheinlichkeit der Kommunikation (1981). In: *Pi-as/Vogel/Engell/Fahle/Neitzel* (Hrsg.): Kursbuch Medienkultur. Die maßgeblichen Theorien von Brecht bis Baudrillard. Stuttgart 1999, S.55.
- Marguerat, Sylvie*: Mineurs doublement victimes. In: Queloz, Nicolas / Bütikofer Repond, Frédérique / Pittet, Delphine / Brossard, Raphael / Meyer-Bisch, Benoît (Editors): Youth Crime and Juvenile Justice. The challenge of migration and ethnic diversity. Berne, (Staempfli) / Bruxelles (Bruylant) 2005, S. 253
- Mansel, Jürgen / Suchanek, Justine / Albrecht, Günther*: Anzeigeverhalten und Ethnie des vermeintlichen Täters. Befunde einer Pilotstudie. *KrimJ* 2001, S. 288.
- Mies van Engelshoven, Brigitte*: Partizipation und Chancengleichheit von jugendlichen Aussiedlerinnen und Aussiedlern in Deutschland. *IZA, Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit* 2 / 2001, S. 20
- Miller, Jerome G.*: Search and Destroy. African-American Males in the Criminal Justice System. Cambridge University Press 1996
- Müller-Dietz, Heinz*: Freiheitsstrafe in der Krise – Sanktionsalternativen gleichfalls? Typoskript. Überarbeitete Fassung des anlässlich des Forums Straffälligenhilfe "Alternativen zum Strafvollzug" am 06.12.1999 in Düsseldorf gehaltenen Referats
- Nafzger Willi*: Mensch-Sein in der Spannung von Wertberührung (Sinn) und Lebensangst. In: Kunz, Karl-Ludwig: Innere Sicherheit und Kriminalitätsvorsorge im liberalen Rechtsstaat. In: Kunz, Karl-Ludwig / Moser, Rupert (Hrsg.): Innere Sicherheit und Lebensängste. Berner Universitätsschriften Band 42. Bern 1997, S. 167.
- nalpolitik* 3 / 2001, S. 25
- National Coalition für die Umsetzung der UN – Kinderrechtskonvention in Deutschland* (Hrsg.): Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug. 3. Deutscher Kinderrechtetag, Bonn 2001
- Neubacher, Frank*: Fremdenfeindliche Jugendgewalt und Medienberichterstattung. Bundesministerium der Justiz (Herausgeber): Kriminalität in den Medien: 5. Kölner Symposium, 1. Auflage Godesberg 2000, S. 98.
- Obermöller, Bernd / Gosch, Mirko*: Kriminalitätsberichterstattung als kriminologisches Problem. *Neue Justiz* 1995, S. 45
- OJJDP, Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention (Ed.): Juvenile Justice Bulletin December 1998, P. 1; Minorities and the Juvenile Justice System. Research Summary, by Carl E. Pope and William Feyerherm, Second Printing, July 1995.
- Osterloh, Kay*: Junge russlanddeutsche Spätaussiedler und Drogen. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte- und Jugendgerichtshilfen e.V., Regionalgruppe Nordbayern, Erlangen 2000, S. 159.
- Pfeiffer, Christian / Dworschak, Birke*: Die ethnische Vielfalt in den Jugendvollzugsanstalten, in *DVJJ-Journal* 2/1999, S. 184.
- Pfeiffer, Christian/Delzer, Ingo/Enzmann, Dirk/Wetzels, Peter*: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen. Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer. Sonderdruck zum 24. Deutschen Jugendgerichtstag vom 18. - 22. Sept. 1998 in Hamburg.
- Pilgram, Arno*: Sicherheit für uns – Unsicherheit für Fremde? Sicherheit vor/von Fremden. *Neue Kriminalpolitik* 2003, S. 20-25.
- Polizeiführungsakademie*, Schriftenreihe der: Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie, Münster, Heft 1/2 1996.

- Proske, Matthias*: Ethnische Diskriminierung durch die Polizei. Eine kritische Relektüre geläufiger Selbstbeschreibungen. *KrimJ* 1998, S. 162.
- Reich, Kerstin/Weitekamp, Elmar G.M./Kerner, Hans-Jürgen*: Jugendliche Aussiedler. Probleme und Chancen im Integrationsprozess. *BewHi* 1999, S. 335.
- Reuband, Karlheinz*: Subjektive Beunruhigung durch Ausländerkriminalität? *IZA, Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit* 1 / 2000, S. 34
- Rieß, Peter*: Zur Häufigkeit der Mitwirkung von Verteidigern. *StV* 1985, S. 211.
- Ropers, Nobert*: Ethnopolitische Konflikte und ihre Bearbeitung in der Staaten- und Gesellschaftswelt. In: *Migration, Ethnizität, Konflikt*, hrsg. von Klaus J. Bade, Osnabrück 1996, S. 187.
- Rüther, Werner*: Zum Einfluss polizeilicher Erfassungskontrollen auf die registrierte Kriminalität. Am Beispiel der Kriminalitätsentwicklung in Bonn in den 90er-Jahren. *MschKrim* 2001, S. 294.
- Savelsberg, Joachim J.*: Kontrolle von Gewalt durch Strafrecht und Gesellschaft: Von den USA lernen? In: *Bereswill, Mechthild / Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug*, 1. Aufl. Baden-Baden 2001, S. 85
- Schagerl, Susanna*: Lebenssituation und Bewältigungsstrategien junger Spätaussiedlerinnen. *IZA, Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit* 2 / 2001, S. 28
- Scheerer, Sebastian*: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozeß strafrechtlicher Normgenese. *KrimJ* 1978, S. 223.
- Schott, Tillmann*: Ausländer vor Gericht. *ZJJ* 4/2004, S.385
- Schubarth, Wilfried*: Jugendgewalt als Konjunkturthema in den Medien. *Neue Kriminal-Schüler Springorum, Horst: Ausländerkriminalität. Ursachen, Umfang und Entwicklung*. *NStZ* 1983, S. 529.
- Schwarzenegger, Christian*: Die Einstellungen der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich. Freiburg 1992 (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht).
- Schweer, Thomas*: Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. In: *Interkulturelle Kompetenz in der Polizeiausbildung*. Fachtagung am 30. und 31. August 2004 in Potsdam, S. 12
- Sessar, Klaus*: Über einen (vergeblichen) Versuch, mit den Medien über kriminologische Erkenntnisse ins Gespräch zu kommen. *KrimJ* 1996, S. 281.
- Sessar, Klaus*: Der Begriff der "Ausländerkriminalität" im öffentlichen Diskurs. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Sonderheft* 1999, S. 30.
- Sessar, Klaus*: Vermittlung kriminologischen Wissens durch die Medien? In: *Kriminalität in den Medien*. 5. Kölner Symposium, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz 1. Auflage, Mönchengladbach 2000, S. 43
- Spindler, Susanne / Tekin, Ugur*: Ethnisierung und Selbstethnisierung von Jugendlichen in der Haft. In: *Bereswill, Mechthild / Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug*, 1. Aufl. Baden-Baden 2001, S. 287
- Stehr, Johannes*: Die alltägliche Erfindung von Kriminalitätsgeschichten. *KrimJ* 1999, S. 2.
- Strobl, Rainer*: Probleme ausländischer Opfer in Deutschland. *Neue Kriminalpolitik* 2003, S. 26-29.
- Suhling, Stefan / Schott, Tillmann*: Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenanzahlen in Deutschland. In: *Bereswill, Mechthild / Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug*, 1. Aufl. Baden-Baden 2001, S. 25
- Tournier, Pierre*: *Statistiques pénales annuelles du Conseil d'Europe*. Enquête 1977. Europarat, Straßburg 1999.

- US Department of Justice. Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention: Minorities in the Juvenile Justice System, 1999.*
- Vehre, Edgar: Wie bewältigt der Jugendstrafvollzug den ansteigenden Ausländeranteil? Vortragstyposkript 1993.*
- Viehmann, Horst / Walter, Michael: Abschließende Bestandsaufnahme. Kriminalpolitischer Ertrag des Symposiums und Folgerungen. In: Verteidigung in Jugendstrafsachen. Symposium an der kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 26. – 29.03.1987. Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz 1. Auflage 1987, S. 198.*
- Villmow, Bernhard: Ausländer als Täter und Opfer. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Sonderheft 1999, S. 22*
- Wacquant, Loic: Elend hinter Gittern. Konstanz 2000*
- Walter, Joachim/Grübl, Günter: Junge Aussiedler im Jugendstrafvollzug, In: Aussiedler: Deutsche Einwanderer aus Osteuropa, hrsg. von Klaus J. Bade und Jochen Oltmer, Osnabrück 1999, S. 153.,*
- Walter, Joachim: Aktuelle kriminalpolitische Strömungen und ihre Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug. DVJJ-Journal 2000, S. 251.*
- Walter, Joachim: Aktuelle kriminalpolitische Strömungen und ihre Folgen für den Jugendstrafvollzug. In: Nickolai, Werner / Reindl, Richard (Hrsg.): Sozialer Ausschluss durch Einschluss. Strafvollzug und Straffälligenhilfe zwischen Restriktion und Resozialisierung. Freiburg 2001, S. 149.*
- Walter, Joachim: Auch wenn Cassandra selten gehört wird... DVJJ-Journal 1993, S. 245.*
- Walter, Michael: Kriminalität junger Ausländer - Forschungsstand und offene Fragen Bewhi 1987, S. 60.*
- Walter, Michael: Migration und damit verbundene Kriminalitätsprobleme. In: Jehle, Walter, Michael: Über Kriminalität als Gegenstand öffentlicher Debatten. MschrKrim 1998, S. 433*
- Walter, Michael: Von der Kriminalität in den Medien zu einer bedrohlichen Medienkriminalität und Medienkriminologie. DVJJ-Journal 1999, S. 348*
- Walter, Michael: Zur Reichweite des Konzeptes Kriminalität - Einige Überlegungen zur "Makro-Kriminalität" Herbert Jägers. KrimJ 1993, S. 117.*
- Winkler, Sandra: Gutachten zum 8. Deutschen Präventionstag 2003. Migration – Kriminalität – Prävention Teil II, Ausländer und Aussiedler im Strafvollzug. S. 211*
- Wirth, Wolfgang: Ausländische Gefangene im Jugendstrafvollzug NRW. Grundauszählungsdaten einer Stichtagserhebung (15.07.1997) herausgegeben von der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. 16.09.1997.*
- Wiswede, Günter: Soziologie abweichenden Verhaltens. 2. Auflage Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979.*
- Wojciechowski, Anita: Lebenswelten der Aussiedlerfamilien in der Region - Möglichkeiten professioneller Hilfe. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte- und Jugendgerichtshilfen e.V., Regionalgruppe Nordbayern, Erlangen 2000, S. 95.*
- Wollenschläger, Michael: Nationalstaat, Ethnizität und Einwanderungsgesetzgebung in Deutschland. In: Migration, Ethnizität, Konflikt, hrsg. von Klaus J. Bade, Osnabrück 1996, S. 431.*
- Wolter, Otto: Befürchtet - und gewollt? Fremdenhass und Kriminalisierung ausländischer Jugendlicher. Kriminologisches Journal 1984, S. 265.*
- Yeager, Matthew G.: Immigrants and Criminality: A Meta Survey. Ministry of Citizenship & Immigration, Government of Canada. Ottawa 1996.*